

Die mensa episcopalis der Kölner Erzbischöfe im Spätmittelalter

VON WILHELM JANSSEN

Im Jahre 1342 ließ der Kölner Erzbischof Walram von Jülich am unteren Niederrhein bei Xanten und Rees wüste Bruchgebiete *pro augmentatione reddituum mense nostre episcopalis* urbar machen¹⁾. 1349 kaufte derselbe Bischof zusammen mit einigen kleineren Besitzungen *castrum et dominium de Oyde* und die *advocatia Kempensis pro sua et ecclesie Coloniensis certa et vera hereditate ad mensam episcopalem pertinente et perpetuo pertinere debente*²⁾. Beide Belegstellen zeigen nicht nur, daß dieser im Zusammenhang mit den großen kirchlichen Vermögensteilungen des 9. Jahrhunderts aufgekommene Begriff der *mensa episcopalis*³⁾ um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch lebendig war, sondern auch, daß er sich inhaltlich der gewandelten Stellung des Bischofs angepaßt hatte. Kultivierungsarbeiten mit dem Ziel, die Erträge der erzbischöflichen Höfe in Xanten und Aspel zu vermehren, stimmen durchaus noch zum ursprünglichen und engeren Begriffssinne, dem als reale Voraussetzung das Modell einer aus mehreren Villikationen (*curtes*) gebildeten geistlichen Großgrundherrschaft zugrunde lag, dazu bestimmt, die notwendigen Subsistenzmittel für den Haushalt des Bischofs in Form der *servicia cottidiana* bereit- und sicherzustellen⁴⁾. Der Erwerb von Burg und Herrschaft zugunsten der *mensa episcopalis* weist demgegenüber in eine andere Welt; in diesem Falle verdeckt der Begriff seinem Wortsinn nach die wirklichen Verhältnisse mehr, als daß er sie beschreibt. Dieses Kaufgeschäft, das den Erzbischof 20000 Florene kostete, dürfte die bischöfliche »Tafel« eher kärglicher als reichhaltiger gestaltet haben; denn man wird vermuten dürfen, daß sich diese Investition unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch längerfristig kaum gelohnt hat. Aber es war auch nicht der wirtschaftliche Aspekt, der den Erzbischof zum Erwerb bewogen hat: nicht der *episcopus* kaufte, sondern der *dominus terrae*; und dem ging es

1) Die Regesten der Erzbischöfe von Köln (PublGesRheinGKde 21) V, bearb. von W. JANSSEN, 1973 (= REK V), Nr. 943f.

2) TH. J. LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins III, 1853, Nr. 465 (= REK V Nr. 1525).

3) Vgl. A. PÖSCHL, Bischofsgut und Mensa episcopalis, 3 Teile, 1908–1912; zum Begriff der *mensa* neuestens W. METZ, Das Servitium regis (Erträge d. Forschung 89), 1978, S. 5ff.

4) Zu den erzbischöflichen *servicia cottidiana* vgl. den sogen. Kölner Hofdienst aus dem 12. Jh., ed. F. FRENSDORFF, in: MittStadtarchKöln 2, 1883, S. 59–62; hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf Die Regesten der Erzbischöfe von Köln I, bearb. von F. W. OEDIGER, 1954–61 (= REK I), Nr. 1059 und 1109 (1) sowie II, bearb. von R. KNIPPING, 1901 (= REK II), Nr. 559.

primär nicht um Einkünfte, sondern um Macht, die sich bestenfalls auf eine sehr mittelbare und langwierige Weise wiederum in nutzbare Rechte umsetzen ließ. Im Jahre 1312 wurden zur *mensa archiepiscopalis Coloniensis* in einer formelhaften Zusammenstellung gezählt: *castra, dominia, terrae, villae, possessiones, pedagia, redditus, curtes, iura* und *iurisdictiones*⁵⁾. Es springt ins Auge, wie weit die *curtes episcopales* – die noch im 12. Jahrhundert bei Beschreibungen des bischöflichen Tafelgutes eine nahezu konkurrenzlose Position eingenommen hatten⁶⁾ – in dieser Liste nach hinten gerückt sind. Das ist kein Zufall, sondern ein Indiz. Im Laufe des Hoch- und Spätmittelalters ist der ursprünglich grundherrschaftliche Charakter der *mensa episcopalis* immer stärker zugunsten des landesherrlichen zurückgetreten, ohne freilich ganz zu verblasen. Denn dort, wo er Grundherr war, konnte der Erzbischof seine landesherrlichen Ansprüche finanzieller Art – sprich: Steuern – leichter durchsetzen als anderswo. Dessenungeachtet aber wird der Terminus *mensa episcopalis* im späten Mittelalter als begriffliche Zusammenfassung für das Ensemble jener Besitzungen und nutzbaren Rechte verschiedenster Provenienz und Rechtsgrundlage gebraucht, über das der Erzbischof als *episcopus, princeps imperii* und *dominus terrae* tatsächlich und selbständig verfügen konnte, allenfalls leicht beschränkt durch das Konsensrecht des Domkapitels. Es handelt sich also um einen von der Tradition her eingefahrenen und sanktionierten Begriff, der nur deshalb halbwegs sinnvoll weiterverwendet werden konnte, weil er sich von seinem anfänglichen Wortsinn völlig gelöst hatte und zu einem bloßen Abstraktum geworden war.

Die folgenden Überlegungen – und mehr kann ich nicht bieten! – sollen an diese Begriffsveränderung und die ihr zugrundeliegenden verfassungsrechtlichen und wirtschaftsstrukturellen Wandlungen anknüpfen. Dabei stehen im Vordergrund die Probleme, die mit der Transformation einer grundherrschaftlich-genossenschaftlich angelegten Wirtschaftsorganisation in eine territorial orientierte Landesverwaltung verbunden waren; und deren Kristallisationspunkte waren keine *curtes*, sondern *castra* und *oppida*. Dabei spielten vor allem die Städte eine ambivalente Rolle, indem sie einerseits als Ausgangspunkte einer neuen Wirtschaftsordnung die weitgehende Deformation der Villikationsverfassung zu immer unübersichtlicher werdenden Rentenbezugssystemen auffingen und insofern stabilisierend wirkten⁷⁾, indem sie andererseits aber als genossenschaftliche Organismen besonderen Rechts jenseits aller hofrechtlichen Gebundenheit den Zerfall der Villikationsverfassung vorantrieben⁸⁾. Weiterhin wäre die

5) Die Regesten der Erzbischöfe von Köln IV, bearb. von W. KISKY, 1915 (= REK IV), Nr. 693. Weitere Beispiele für die Flexibilität des Begriffs der *mensa episcopalis*: REK II, Nr. 559; REK III, bearb. von R. KNIPPING, 1909–13, Nr. 3387; REK IV, Nr. 636; REK V, Nr. 1306; REK VI, bearb. von W. JANSSEN, 1977, Nr. 381, 1103, 1494; Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (= HStAD), Kurköln, Urk. 1131.

6) REK I, Nr. 46, 863; II, Nr. 184, 559, 1191; Kölner Dienstrecht, ed. F. FRENSDORFF, in: MittStadtarch-Köln 2, 1883, S. 6; Heinrich von Herford, *Liber de rebus memorabilioribus*, ed. A. POTTHAST, Göttingen 1859, S. 168.

7) Vgl. E. ENNEN, *Die europäische Stadt des Mittelalters*,³1979, S. 77 ff., 178; F. IRSIGLER, *Urbanisierung und sozialer Wandel in Nordwesteuropa im 11. bis 14. Jahrhundert*, in: Jus-Didaktik Heft 6, Bd. IV: Rechtsgeschichte, 1977, S. 109–123.

8) Siehe unten S. 337f.

Frage nach Art, Umfang und rechtlicher Grundlage der zur *mensa episcopalis* fließenden Einkünfte zu behandeln und dabei ein vordringliches Augenmerk auf das Bestreben der Erzbischöfe zu richten, für die mit dem Gewinn neuer Herrschaftspositionen verbundenen Aufgaben zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen. Schließlich muß noch das Bemühen der Erzbischöfe zur Sprache kommen, die Basis für die *redditus episcopales* durch eine überlegte Erwerbspolitik zu verbreitern und zugleich die hergebrachten Einkunftsquellen intensiver sprudeln zu lassen. Hierbei spielen vor allem die im 15. Jahrhundert zu beobachtenden Tendenzen eine Rolle, für die bischöflichen Liegenschaften diejenigen Nutzungsformen zu finden, die mit Rücksicht auf die allgemeinen wirtschaftlichen Gegebenheiten den größten Ertrag zum Unterhalt der ständig wachsenden Hofhaltung zu erbringen in der Lage waren. Das berührt das Generalthema dieser Veranstaltung in besonderem Maße.

I.

Vorab und zunächst aber sind die Quellen zu behandeln, die uns für dieses Thema zur Verfügung stehen. Dies ist allerdings erheblich mehr als die zunftgemäß übliche Präliminarie. Denn in kaum einem Problembereich sind unseren Möglichkeiten, zu halbwegs verbindlichen Erkenntnissen und Aussagen von einiger allgemeinerer Geltung zu kommen, durch die Art, die zeitliche Verteilung, die Dichte und die gegenseitige Kontrollierbarkeit der einschlägigen Quellen so unüberschreitbare Grenzen gesetzt wie gerade hier.

Der Besitz der Kölner Kirche im frühen Mittelalter liegt für uns praktisch im dunkeln. Wie problematisch es ist, aus späteren Quellen rückschließend Licht in dieses Dunkel zu werfen und retrospektiv den merowinger- oder karolingerzeitlichen Besitzstand der *ecclesia Coloniensis* zu rekonstruieren, ist kürzlich an einigen Beispielen demonstriert worden⁹⁾. Eine Liste der bischöflichen Armenpfünden aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts¹⁰⁾ zählt eine Reihe der bedeutenden *curtes episcopales* auf, ist zwar nicht vollständig – es fehlen z. B. Bacharach, Xanten und Rheinberg –, deutet jedoch mit einiger Zuverlässigkeit den Umfang des bischöflichen Besitzes im Rheinland und in Westfalen an. Das Kölner Dienstrecht aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts¹¹⁾ verzeichnet jene zwölf bischöflichen Höfe in der näheren und weiteren Umgebung Kölns, die damals unter der Verwaltung des Ministerialen- und Stadtvogts standen. Beide Listen decken sich nur zum geringeren Teil. Darüber hinaus sind wir für das Hohe und frühe Spät-Mittelalter auf urkundliche Zeugnisse von sehr verschiedener Überlieferungsdichte

9) E. WISPLINGHOFF, Kurköln am Mittelrhein, in: Zwischen Rhein und Mosel. Der Kreis St. Goar, Boppard 1966, S. 49–58; DERS., Niederrheinischer Fernbesitz an der Mosel während des Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: JbWestdtLdG 3, 1977, S. 61–88. Zum Frühbesitz der Kölner Kirche allgemein F. W. OEDIGER, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Geschichte des Erzbistums Köln I), ²1972, S. 180–188.

10) REK I, Nr. 46.

11) MittStadtarchKöln 2, 1883, S. 4–10, bes. S. 6.

angewiesen, deren punktueller Charakter keinen Überblick von einiger Geschlossenheit erlaubt. Ein allzu rasches Operieren mit der retrograden Methode führt leicht in die Irre; denn deren zugrundeliegende Prämisse von der weitgehenden Stabilität der sozialen, wirtschaftlichen und verfassungsmäßigen Strukturen im Mittelalter wird bei günstiger Quellenlage so oft in Frage gestellt, daß man gut daran tut, den Grad an Veränderungen auch in dieser Zeit höher anzuschlagen, als es häufig noch geschieht.

Relativ festen Boden gewinnen wir erst mit den um 1400 einsetzenden Rechnungen, Einnahmeregistern und Urbaren. Sie sind eine Frucht der modernen, der Tendenz nach bürokratischen Territorialverwaltung. Dabei verdanken wir dieser Verwaltung weniger, daß Aufzeichnungen dieses Typs überhaupt angefertigt wurden – schriftliche Rechnungslegung z. B. gab es auch vorher¹²⁾ –, sondern daß sie im Interesse einer kontinuierlichen Geschäftsführung aufbewahrt wurden¹³⁾. Leider haben die unerfreulichen Schicksale des kurkölnischen Archivs in späterer Zeit¹⁴⁾ dafür gesorgt, daß davon nur wenig auf uns gekommen und die Quellenlage insgesamt äußerst dürftig ist. Die wichtigste Quelle für unser Thema ist jene Zusammenstellung der erzbischöflichen Besitzungen, Rechtstitel, Einkünfte und Vasallen, die als *Liber iurium, feudorum et reddituum castrorum Coloniensium cis Rhenum* kurz nach der Mitte des 15. Jahrhunderts angefertigt worden ist¹⁵⁾. Das Buch ist nach Ämtern gegliedert und verzeichnet in dieser Ordnung von Süden nach Norden fortschreitend die *possessiones et redditus* des Erzbischofs einschließlich der ausgetanen Lehen und ihrer Inhaber; es greift damit über den Umfang der *mensa episcopalis* insofern hinaus, als die *feuda* niemals mit zur erzbischöflichen *mensa* gerechnet worden sind. Als Vorlage für diese urbariale Niederschrift haben offenbar lokale Aufstellungen und Listen verschiedenen Alters und sehr unterschiedlicher Genauigkeit und Ausführlichkeit gedient, die im wesentlichen unverändert übernommen worden sind. Der »*Liber iurium*« ist deshalb in sich äußerst unausgeglichen. Während etwa die Güter und Einkünfte des Erzbischofs in Bacharach und den Ämtern Altenwied und Brühl¹⁶⁾ in Form eines präzise und detailliert gearbeiteten, viele Seiten umfassenden Einnahmeregisters aufgezeichnet sind, werden für die Ämter Lechenich, Lied-

12) Es ist z. B. schwer vorstellbar, daß die am 22. Januar 1338 vorgenommene Abrechnung zwischen EB. Walram und dem Edelherrn Bertold von Büren über das westfälische Marschallamt ohne schriftliche Aufzeichnungen durchgeführt werden konnte (REK V, Nr. 516); auch die den Amtleuten auferlegte Pflicht zur Rechnungslegung über die Amtseinkünfte oder Teile davon bedingt eine zumindest rudimentäre Schriftlichkeit (REK V, Nr. 610, 1150). Aus dem Jahre 1335 hat sich eine Teilabrechnung über die für den Erzbischof eingetriebene geistliche Steuer (*subsidium caritativum*) erhalten (AnnHistVNdrh 52, 1891, S. 149–156).

13) Zu diesem Fragenkreis H. PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftguts im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert I (VortrForsch 13), 1970, S. 9–64.

14) F. W. OEDIGER (Bearb.), Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände II, 1970, S. 3–10.

15) HStAD Kurköln, Kartular 3; dazu OEDIGER, Hauptstaatsarchiv (wie Anm. 14), S. 36 und G. DROEGE, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (RheinArch 50), 1957, S. 146f.

16) HStAD Kurköln, Kart. 3, S. 45–60, 116–124, 226–245.

berg, Kempen, Oedt und Rheinberg¹⁷⁾ nicht mehr als sehr summarische Angaben über die Gesamterträge an Naturalien und Geld geboten, die jeweils nicht mehr als eine Seite umfassen. Beim Amt Hülchrath folgt auf die Überschrift *Hilkeroides redditus* eine unbeschriebene Seite¹⁸⁾. Und beim Amt Linn, das nach Ausweis der Landesdeskription von 1669 den größten Anteil an erzbischöflichem Grundbesitz im ganzen Erzstift überhaupt besaß¹⁹⁾, hat es noch nicht einmal zu einer Überschrift gereicht: es ist überhaupt nicht vertreten. Angesichts dieses Befundes erscheint die Behauptung von Georg Droege, man könne auf der Grundlage dieser Aufzeichnung »ein relativ genaues Bild über die Besitzungen der Kölner Kirche im Hochmittelalter und die Entstehung des Territoriums sich verschaffen«²⁰⁾, allzu optimistisch. Noch skeptischer wird man, wenn man die Angaben des »Liber iurium« an vergleichbaren Aufzeichnungen wie etwa den Kellnereirechnungen kontrolliert. Die hier zutage tretenden Widersprüche sind im übrigen schon einem Schreiber dieses Buches aufgefallen. Nachdem er die Summe des dem Erzbischof im Amt Lechenich zustehenden Zins- und Wegegeldes mit 93 mr. errechnet hatte, fügte er hinzu: *Item computavit dominus Leo cellerarius in Lechenich de anno 44 de pecunia censuali particulatim 116 mr. 7 s. 3 d., que summa excedit summam prescriptam in 23 mr. 7 s. 3 d.*²¹⁾. Nun läßt sich diese Ungereimtheit noch relativ leicht mit einer Wertverschlechterung der Pagamentsmark erklären, die durch eine nominelle Mehrzahlung ausgeglichen worden ist. Doch befriedigt eine solche Erklärung nicht recht, und zwar um so weniger, als sie darauf hinweist, auf welchem unsicherem Boden wir gerade bei den Angaben über Geldbeträge stehen. Die *redditus mense episcopalis Coloniensis* wurden im Rheinland in einem Gebiet erhoben, das von Bacharach bis Rheinberg reichend, verschiedenen Währungszonen angehörte²²⁾. Zu diesen regionalen Differenzen treten dann die temporalen hinzu, wenn wir Aufzeichnungen aus verschiedenen Zeiten miteinander zu vergleichen gezwungen sind. Eine Mark Kölner Pagament um 1390 ist etwas ganz anderes als etwa eine in Rheinberg um 1430 gängige Mark brabantischer Pfennige. Wenn also die Geldeinkünfte im »Liber iurium« als bloße Mark-Angaben ohne nähere Bestimmung erscheinen, so liegt darin eine Verkürzung, die jede regionale und zeitliche Vergleichbarkeit praktisch ausschließt²³⁾.

17) Ebd., S. 271f., 287, 293f., 299, 301f.

18) Ebd., S. 277.

19) A. J. BINTERIM-J. H. MOOREN, Die Erzdiözese Köln bis zur französischen Staatsumwälzung. Neu bearbeitet von A. MOOREN II, 1893, S. 410.

20) DROEGE, Verfassung u. Wirtschaft (wie Anm. 15), S. 147.

21) HStAD Kurköln, Kart. 3, S. 271.

22) W. HESS, Das rheinische Münzwesen im 14. Jahrhundert und die Entstehung des Kurrheinischen Münzvereins, in: Der deutsche Territorialstaat I (wie Anm. 13), S. 257–323; N. KLÜSSENDORF, Studien zu Währung und Wirtschaft am Niederrhein (RheinArch 93), 1974, bes. S. 166ff.

23) In den Hülchrather und Kempener Rechnungen aus den 80er und 90er Jahren des 14. Jhs. ist der fl. zu 20 s., 20 s. 6 d. bzw. 20 s. 3 d. gerechnet, in Godesberg sieht um die gleiche Zeit das Verhältnis 1 fl. = 40 s. aus (HStAD Kurköln II 2216 Bl. 7b, 27a; WISPLINGHOFF, Kellnereirechnungen Kempen-Oedt [wie Anm. 26], S. 11, 14; DERS., Kellnereirechnungen Godesberg [wie Anm. 28], S. 210). 1444 wird in Hülchrath der

Wie schwankend die Quellenbasis ist, auf der wir uns bewegen, sei an einem weiteren Beispiel kurz aufgezeigt. Der »Liber iurium« gibt als landesherrliche Einkünfte im Amt Oedt an: 122 ml. Roggen, 32 ml. Hafer, 18 gl. und 47 mr.; 1423 sahen die Summen noch anders aus: 82 ml. Roggen, 57 ml. Hafer, 78 mr.²⁴⁾ Die Differenzen sind unverkennbar, halten sich aber noch in erträglichen Grenzen. Stärker weicht dagegen schon ein am Ende des 14. Jahrhunderts entstandenes Einnahmeregister ab; es verzeichnet 271 ml. Roggen, 87 ml. Hafer, 53 mr. und 212 Hühner²⁵⁾. Erstaunen und Unbehagen lösen dann schließlich die Angaben der Kellnereirechnung von 1382/83 aus, der zufolge in diesem Jahr aus dem Amt 300 ml. Roggen, 105 ml. Hafer und 98 mr. eingekommen sind²⁶⁾. Das Unbehagen besteht nicht zuletzt darin, daß dieser Quellenvergleich eine methodische Prämisse in Frage stellt, mit der wir recht unbedenklich zu arbeiten gewöhnt sind: nämlich daß Einkünfteregister in der Regel die Ansprüche des Berechtigten in weitgespannter oder gar extremer Weise wiedergeben und erwartet werden muß, daß die Wirklichkeit wie üblich hinter dem Anspruch zurückbleibt. Hier ist es ganz anders. Keines der erhaltenen Register für das Amt Oedt nennt so hohe Erträge und Beträge, wie sie in wenigstens einem Jahr tatsächlich eingenommen worden sind. Beunruhigend ist dieser Tatbestand insofern, als die Quellenlage es nicht gestattet, zu überprüfen, ob es sich in diesem Fall um eine vereinzelte Ausnahme oder eine noch öfters anzutreffende Erscheinung handelt. Die Überlieferung der kurkölnischen Rentmeisterei- und Kellnereirechnungen vor 1500 ist nämlich mehr als dürftig. Läßt man die exzeptionellen und durch Karl Lamprecht edierten Rhenser Rechnungen von 1277–1291 beiseite²⁷⁾, so liegen die frühesten Kellnereirechnungen erst vom Ende des 14. Jahrhunderts vor: die des Amtes Godesberg von 1381–86²⁸⁾, dann eine gemeinsame Rechnung der benachbarten Ämter Kempen und Oedt von 1382/83²⁹⁾, schließlich noch gemeinsame Rechnungen der ebenfalls von einem Kellner verwalteten Ämter Liedberg und Hülchrath über die Jahre 1386/87, 1392/93 und 1398/99³⁰⁾. Aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind Rechnungen des damals in klevischem Pfandbesitz befindlichen Amtes

oberländische fl. mit 4 mr. bewertet (HStAD Kurköln II 2216 Bl. 43a), ebenso wie 1430 in Altenwied, wo der rheinische fl. 41 s. gilt (Landeshauptarchiv [LHA] Koblenz, Best. 2 Nr. 1677, unpaginiert unter *Recepta pecuniarum*); 1419 rechnet der erzbischöfliche Rentmeister den fl. in 3 mr. 9 s. um (Archiv f. die Geschichte [wie Anm. 36], S. 195), während der fl. 1421 in Rheinberg 32 s., 1425 in Recklinghausen 9 s. ausmacht (HStAD Kurköln II 2840, unpaginiert unter *Van cornuden*; Esch, Oberkellnerei Horneburg [wie Anm. 34], S. 130).

24) HStAD Kurköln, Kart. 3, S. 299 (Druck: AnnHistVNdrh 170, 1968, S. 212f.); HStAD Kurköln II 1322, Bl. 9b.

25) AnnHistVNdrh 170, 1968, S. 210ff.

26) E. WISPLINGHOFF (Bearb.), Die Kellnerei-Rechnungen der Ämter Kempen und Oedt aus den Jahren 1382/83 und 1518/21 (Schriftenreihe des Landkreises Kempen-Krefeld 9), 1960, S. 11, 18, 20.

27) K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter III, 1885, S. 329–339.

28) HStAD Kurköln II 1584, veröffentlicht von E. WISPLINGHOFF (Bearb.), Die Kellnereirechnungen des Amtes Godesberg 1381–1386, in: BonnGBll 15, 1961, S. 181–268.

29) Siehe Anm. 26.

30) HStAD Kurköln II 2216, Bl. 1–32.

Rheinberg von 1421–24 überliefert³¹⁾; sie werden ergänzt durch zwei Zinsregister von 1392 und 1436³²⁾. Für die Jahre 1442/43 und 1444/45 haben sich Kellnereirechnungen des Amtes Hülchrath erhalten³³⁾; auf uns gekommen sind auch drei vereinzelte Rechnungen aus dem nicherheinischen Teil des Kurstaats, und zwar diejenigen des Vests Recklinghausen von 1425–27 und 1437/38³⁴⁾. Die dichteste Überlieferung weist das *officium cellerarie* Altenwied/Linz mit seinen Abrechnungen über die Jahre 1418–21, 1430, 1432 und 1435 auf³⁵⁾. Die frühesten von ihnen decken sich zeitlich mit den drei einzigen mittelalterlichen Rechnungen des zentralen erzbischöflichen Kassenbeamten, des Rentmeisters, von 1418/19, 1419/20 und 1421/22, von denen die älteste im Original erhalten ist, während die beiden anderen vollständig nur in einem nicht gerade genauen Druck aus dem Ende des 18. Jahrhunderts überliefert sind³⁶⁾. Es begreift sich ohne weiteres, daß eine solch sporadische, überdies noch in zeitlicher und räumlicher Hinsicht disparate Quellenüberlieferung die Beantwortung mancher interessierender Fragen von vornherein ausschließt. Zum Beispiel vermögen wir uns kein Bild darüber zu verschaffen, ob in den einzelnen Kellnereien Einnahmen und Ausgaben kurz- oder längerfristig ausgeglichen werden konnten oder nicht, ob es also Ämter gab, die regelmäßig bezuschußt werden mußten, und solche, die durchweg oder zumeist einen Überschuß für die Kasse des Rentmeisters erwirtschafteten. Die Angaben eines einzigen Jahres reichen dafür nicht aus. So schließt etwa die Rechnung des Amtes Altenwied von 1418/19 mit Geldeinnahmen von 6725 Pagamentsmark; ihnen stehen Ausgaben von 8168 Pagamentsmark gegenüber³⁷⁾; doch das Defizit ist für das Rechnungsjahr 1418/19 nur scheinbar; denn in den Ausgaben stecken noch Vorjahresschulden des Erzbischofs an den Altenwieder Kellner von 1549 mr. In Wirklichkeit also erbrachte das Jahr 1418/19 *in pecuniis* sogar einen kleinen Gewinn.

Auch für andere auffallende Unregelmäßigkeiten verwehrt die fragmentarische Art der Überlieferung stichhaltige Erklärungsmöglichkeiten. So verzeichnet z. B. die Altenwieder Rechnung folgende Hafereinkünfte: 1418: 709 ml., 1419: 631 ml., 1420: 757 ml., 1430: 439 ml.³⁸⁾; für Hülchrath lauten entsprechende Zahlen: 1386: 23 ml., 1443: 64 ml., 1444: 124 ml.³⁹⁾.

31) HStAD Kurköln II 2840.

32) HStAD Kurköln II 2844, 2842.

33) HStAD Kurköln II 2216, Bl. 33–44; ebendort, Bl. 47–59, befindet sich außerdem noch eine Kellnereirechnung für das später unter Hülchrath subsumierte Unteramt Erprath von 1469/70.

34) Staatsarchiv Münster, Vest Recklinghausen, Urk. 50; die älteste Rechnung ist vollständig, die beiden anderen sind in Auszügen veröffentlicht von Th. Esch (Bearb.), Die älteste Einnahme- und Ausgabe-Verzeichnung der kurfürstlich kölnischen Oberkellnerei zu Horneburg, in: VestZ 3, 1893, S. 122–131 und VestZ 4, 1894, S. 41 f.

35) LHA Koblenz, Best. 2 (Kurköln) Nr. 1674–1680.

36) Die Rechnung von 1418/19: HStAD Dep. Stadt Köln, Erzstift B 5, Bl. 1–14, im Auszug gedruckt: Archiv für die Geschichte und die Statistik des Vaterlands I, Bonn 1785, S. 243–258; dort sind auch S. 178–207 die Rechnung von 1419/20 und S. 207–258 diejenige von 1421/22 gedruckt, von deren Originalen sich nur drei bzw. zwei Blätter erhalten haben (HStAD Dep. Stadt Köln, Erzstift B 5, Bl. 17–21).

37) LHA Koblenz, Best. 2 Nr. 1674, Bl. 3a, 3b, 4b.

38) LHA Koblenz, Best. 2 Nr. 1674, Bl. 6b; Nr. 1675, Bl. 4b; Nr. 1676, Bl. 4a; Nr. 1677 [unpaginiert].

39) HStAD Kurköln II 2216, Bl. 5b, 35b, 41b.

Diese Schwankungen können verschiedene Ursachen haben: zum ersten kriegs- oder witterungsbedingte unterschiedliche Ernteerträge, an denen die in Eigenwirtschaft oder im Teilbau betriebenen Höfe des Erzbischofs positiv wie negativ partizipieren; ferner einen Wechsel in der Nutzungsform dieser Höfe (Übergang von der reinen Eigenwirtschaft zum Teilbau oder gar zur Verpachtung und *vice versa*); weiterhin eine bloße Veränderung der Meßwerte (die Maltergrößen differierten lokal schon auf kleinstem Raum sehr erheblich)⁴⁰; schließlich noch Veränderungen in Umfang und Zuständigkeit der Kellnerien, wie sie vor allem in der Nähe der Residenzorte Bonn und Brühl zu beobachten sind. Um entscheiden zu können, welche der denkbaren Möglichkeiten im einzelnen Fall wirklich zutrifft, brauchte man geschlossene Serien oder wenigstens dichte Folgen von Rechnungen, so daß sich Verschiebungen schrittweise verfolgen lassen und nicht in Form unberechenbarer Sprünge erscheinen. Daß es – nebenbei bemerkt – angesichts der Quellenlage und der unsteten Kompetenzverteilung zwischen zentraler und lokaler Verwaltungsinstanz ein Ding der Unmöglichkeit ist, eine Art Gesamttat des spätmittelalterlichen kölnischen Territorialstaats zu ermitteln, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Auf Schwierigkeiten dieser und ähnlicher Art sei deshalb mit gebührendem Nachdruck hingewiesen, damit die folgenden Ausführungen im Hinblick auf ihre Quellenbasis richtig eingeschätzt und mit dem nötigen skeptischen Vorbehalt aufgenommen werden können.

Der »*Liber iurium*« hat im übrigen – um den Blick nicht am Rheinland kleben zu lassen – ein etwa gleichzeitiges Gegenstück für das westfälische Territorium des Kölner Erzstifts⁴¹, das allerdings nur in seinen Vasallenlisten von tatsächlichem Quellenwert ist. Der Rest ist lediglich eine Abschrift jener genauen und erschöpfenden Aufzeichnungen über den Besitz, die Rechte und Einkünfte des Kölner Erzbischofs in Westfalen (mit Ausnahme des Vestes Recklinghausen), die der westfälische Marschall Johann von Plettenberg um das Jahr 1306 hat anfertigen lassen und die ein markantes frühes Beispiel für den Typ des territorialen Urbars darstellen⁴².

40) So vermerkt etwa der kölnische Rentmeister Johann upme Grave in seiner Rechnung von 1418/19, daß *11 maldra mensure Bonnensis faciunt 10 maldra in Brula*, der Brühler Malter also fast 10 % größer war als der Malter im benachbarten Bonn. Der Kellner von Altenwied hatte zu berücksichtigen, daß der Linzer Malter um 15 % größer war als der zu Asbach (LHA Koblenz, Best. 2 Nr. 1677 [unpaginiert unter *Exposita siliginis*]).

41) *Liber iurium et feudorum Westphaliae ... congestus sub Theoderico de Mörsa archiepiscopo Coloniensi* (Staatsarchiv Münster, Msc. I 182).

42) HStAD Kurköln, Kartular 2, S. 25–40, nach einer späteren Abschrift veröffentlicht von J. S. SEIBERTZ, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen I, 1839, Nr. 484; zur Datierung vgl. REK IV, Nr. 377. – Die Fragmente einer um die Mitte des 14. Jhs. vorgenommenen Überarbeitung dieses Einkünfteregisters, die vor allem Aufzeichnungen über die erzbischöflichen *redditus* in den Ämtern Waldenburg, Menden und Siegen enthalten (Kart. 2, S. 42–46), erlauben keine vergleichende Aussage von einiger Verlässlichkeit. Doch zeigt eine darin eingearbeitete Abrechnung über die städtischen *petitiones* (ebd., S. 42) z. T. bemerkenswerte Abweichungen von den im Register des Marschalls Johann von Plettenberg vermerkten Beträgen.

Dieses Verzeichnis greift insofern über den Bestand der *mensa episcopalis* hinaus, als auch die verlehnten und verpfändeten *bona, iura et redditus* erfaßt sind, die *ex definitione* eben nicht dazu gehörten. Immerhin hat diese gewissenhafte Ausführlichkeit die erfreuliche Folge, daß wir dadurch ein Bild von dem Schrumpfungsprozeß des Mensalgutes innerhalb eines um 1300 noch überschaubaren Zeitraumes der Vergangenheit gewinnen. Am Schluß des Registers sind die Einzelbeträge zur Gesamteinnahme summiert. Nominell sind es 1295 mr. (Soester Pfennige) und 2910 ml. Getreide. Davon bekam der Marschall tatsächlich aber nur 190 mr. – den Löwenanteil *habent castrenses et infeodati et quidam minus iuste* – und 610 ml. Getreide. Mit diesen Einkünften ließen sich die landesherrlichen Aufgaben im kölnischen Westfalen auch nicht annähernd finanzieren.

Außer den genannten Einkünfteregistern und Rechnungen gibt es schließlich noch eine Quelle von herausgehobener Bedeutung, die eines eigenen Hinweises wert ist: nämlich eine ebenfalls um die Mitte des 15. Jahrhunderts buchförmig zusammengefaßte Sammlung von Dienstanweisungen für die Kellner von Altenwied, Rolandseck, Rheinbach, Lechenich, Hülchrath, Godesberg, Poppelsdorf, Linn und Urdingen⁴³⁾. Sie ist entstanden im Zusammenhang mit dem Bemühen des Erzbischofs Dietrich von Moers um eine umfassende Verwaltungsreform des Erzstifts⁴⁴⁾. Ihre bis in die Einzelheiten gehenden Vorschriften vermitteln eine gute Vorstellung davon, wie der Erzbischof vor allem seine grundherrlichen Rechte zu intensivieren und den Erfordernissen der Zeit anzupassen bestrebt war. Wir werden deshalb im folgenden häufiger auf diese Quelle zurückgreifen müssen.

II.

Die schon erwähnte Liste der erzbischöflichen Armenprüfenden⁴⁵⁾, die um die Jahrtausendwende entstanden sein dürfte, zählt an großen *curtes episcopales* auf: Bonn, Seckbach, Pingsdorf, Lechenich, Alpen, Jülich, Kempen, Neuss, Zons, Schwelm, Menden, Soest, Recklinghausen, Körne, Belecke und Hagen. Nehmen wir aus dem Tafelgüterverzeichnis des Kölner Dienstrechts noch die Höfe Hilden und Elberfeld sowie aus den listenmäßig nicht erfaßten, aber sonst früh bezeugten erzbischöflichen Großhöfen Bacharach, Rheinberg und Xanten dazu, so präsentiert sich die Großgrundherrschaft der Kölner Erzbischöfe um die Mitte des 12. Jahrhunderts als eine sich vom mittleren Rhein bis in den Hellwegraum fast lückenlos hinziehende Kette von Villikationen; noch ist die Verbindung zwischen dem rheinischen und westfälischen Besitz der Erzbischöfe nicht gerissen. Diese haben

43) HStAD Hs. L V 2; dazu F. W. OEDIGER, Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände V, 1972, S. 328.

44) DROEGE, Verfassung und Wirtschaft (wie Anm. 15), S. 109–118; W. D. PENNING, Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln (VeröffHistVNdrh 14), 1977, S. 27–33.

45) REK I, Nr. 46.

es freilich nicht vermocht, den weitgespannten und doch relativ geschlossenen Besitz zu behaupten und in das sich im 13. Jahrhundert formierende kölnische Territorium einzubringen. Daß das entlegene Seckbach verlorenging, war zu erwarten. Jülich entglitt zusammen mit einigen benachbarten Höfen der Kölner Kirche durch Verlehnung und Verpfändung an das erstarkende Jülicher Grafenhaus⁴⁶⁾. In beharrlichen, sich über 200 Jahre erstreckenden Bemühungen schob sich das bergisch-märkische Grafengeschlecht zwischen die rheinischen und westfälischen Güter der Erzbischöfe und brachte Hilden, Schwelm und Hagen in seine Gewalt⁴⁷⁾. Alpen wurde *via feudi* der *mensa episcopalis* entzogen, der alte Reichshof Körne durch die Stadtentwicklung von Dortmund faktisch eliminiert, obwohl er noch jahrhundertlang eine merkwürdig fiktive Scheinexistenz führte⁴⁸⁾. Schon im 13. Jahrhundert gab es keinen Haupthof mehr, das *officium villicationis* war lediglich ein Konglomerat von Renteneinnahmen, zu denen 1445 aus der Stadt Dortmund 31 Pflichtige insgesamt 65 ml. Korn, 20 Schillinge und 8 Pfennige beisteuerten.

Die Erzbischöfe haben sich schwer getan, dem im 12. Jahrhundert langsam beginnenden Territorialisierungsprozeß durch eine angemessene Verwaltungsorganisation Rechnung zu tragen. Noch bis zum Ende des Jahrhunderts erscheinen die *curtes* und *curiae* als die eigentlichen und wesentlichen Bestandteile der bischöflichen *mensa*⁴⁹⁾; allerdings werden Bestrebungen in den Quellen deutlich, durch den Erwerb von Vogteien die grundherrlichen durch gerichtsherrliche Rechte zu ergänzen⁵⁰⁾, auf diesem Wege konkurrierende Ansprüche auszuschalten und die personenbezogene, aufgefächerte Herrschaftsstruktur durch eine auf Distriktbildung angelegte, prinzipiell uniforme Herrschaftsordnung zu ersetzen. Während 1138 noch von der bischöflichen *curia* Lechenich die Rede war, sprach Philipp von Heinsberg 1181 bereits vom *territorium nostrum Leggenich*⁵¹⁾. Doch scheinen dies vereinzelt Versuche ohne zielgerichtete Konsequenz gewesen zu sein. Wie der mit ungeheurem Aufwand betriebene Ankauf von Lehnsherrlichkeiten durch eben diesen Philipp von Heinsberg zeigt, versuchte man noch um 1200 die weltliche Herrschaft der Erzbischöfe durch die Schaffung eines ausgedehnten Feudalsystems und nicht über eine Territorialbildung aufzubauen. Selbst dem Erzbischof Engelbert I. ist es offenbar noch schwergefallen, sich aus den traditionellen, an der grundherrschaftlichen Wirtschafts- und Sozialordnung orientierten Denk- und Handlungsformen zu lösen. Wie sein Biograph Cäsarius von Heisterbach berichtet, entschuldigte er sich auf die Frage einiger Ordensleute, *quare exactiones faceret*

46) P. KOOF, Die Entstehung der altjülichschen Städte, 1926, S. 46–52; über das Schicksal der Höfe Petternich und Rödingen bei Jülich s. REK I, Nr. 476; REK III, Nr. 756, 1183, 2818; REK IV, Nr. 187.

47) J. MILZ (Bearb.), Die Weistümer von Hilden und Haan (PublGesRheinGKde 18), 1974, Einleitung; U. VAHRENHOLD-HULAND, Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark, 1968, S. 81 f., 129.

48) L. v. WINTERFELD, Der Reichshof Körne, in: BeitrGGDortmund 32, 1925, S. 117–140, bes. S. 139 f. 49) S. Anm. 6.

50) Etwa REK II, Nr. 1015, 1237.

51) REK II, Nr. 363 und Nr. 1165.

in populum sibi subiectum, mit dem oft zitierten Hinweis, *sine pecuniis pacem se non posse facere in terris* – wozu er aufgrund seiner Herzogsgewalt verpflichtet war⁵²). Diese Frage scheint ihn – dem Heisterbacher Mönch zufolge – in der Tat anhaltend beschäftigt zu haben; denn bei anderer Gelegenheit soll er gesprächsweise den Plan unterbreitet haben, zur Verwaltung seiner sämtlichen Einkünfte zwölf *scolteti* einzusetzen, von denen jeder einen Monat für die Bedürfnisse des Erzbischofs und seiner Umgebung aufzukommen habe, damit er auf Steuererhebungen verzichten könne⁵³). Diese Erzählung ist – auch wenn sie nicht genau der Wirklichkeit entsprechen sollte – in mehrfacher Hinsicht interessant. Sie zeigt zum ersten, daß die grundherrschaftliche Basis der *mensa episcopalis* zu schmal war, als daß darauf die Finanzierung der den mittelalterlichen Bischöfen zugewachsenen weltlichen Aufgaben hätte aufgebaut werden können. Sie zeigt zum andern aber auch, daß man mehr oder weniger gutgläubig an der Fiktion festhielt, alle Pflichten des Erzbischofs müßten sich eigentlich aus den Einkünften des Mensalguts bestreiten lassen, und es bedürfe nur einer Verwaltungsreform, um diese Einkünfte dem Bedarf anzupassen. Und sie zeigt endlich, daß man sich eine solche Reform nur im Rahmen der gewohnten grundherrschaftlichen Verwaltungsorganisation vorstellen konnte. Seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts sind erzbischöfliche *villici* oder *sculteti* – ihrer ständischen Qualität nach *ministeriales s. Petri* – als Verwalter der *curtes episcopales* bezeugt⁵⁴). Ihre ursprüngliche Aufgabe war es, sich um die Bebauung bzw. Vergabe des Sallandes zu kümmern, die Dienste und Abgaben von den abhängigen Hofesstellen einzufordern und für die Belieferung des erzbischöflichen Haushalts – die *servicia cottidiana* – Sorge zu tragen. Zumindest seit Engelberts Zeiten – z. T. sogar noch erheblich früher – aber beginnen die erzbischöflichen *curtes* ihr Gesicht zu verändern. An die Herrenhöfe schließen sich zunehmend wachsende Siedlungen an, deren Bewohner eine städtische Existenzweise anzunehmen beginnen, die ihnen im 13. Jahrhundert schließlich als Privileg zugesichert wird. So ist es etwa in Xanten, Bonn, Neuß, Rheinberg⁵⁵). Andere *curtes* haben vor ihrer Umwandlung zu Städten noch eine für die Territorialbildung entscheidende Zwischenphase als landesherrliche Burgen durchlaufen: z. B. Lechenich und Brühl⁵⁶). Von diesen *oppida* und *castra* geht dann die Distriktbildung aus, die die jeweilige Villikation in der Regel weit übergreift.

52) Vita Engilberti, ed. F. ZSCHAECK, in: A. HILKA (Hrsg.), Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach (PublGesRheinGKde 43) III, 1937, S. 244 f.

53) Ebd., S. 245.

54) Beispiele: Kölner Dienstrecht (wie Anm. 6), S. 6; REK II, Nr. 383, 1015, 1325, 1632; REK III, Nr. 242, 632, 661, 840, 912, 1072, 1692.

55) D. KASTNER, Stadterhebung, Stadtwerdung und das Privileg für Xanten vom 15. Juli 1228, in: Studien z. Gesch. der Stadt Xanten, 1978, S. 9–46, bes. S. 23 ff.; E. ENNEN-D. HÖROLDT, Vom Römerkastell zur Bundeshauptstadt. Kleine Geschichte der Stadt Bonn, 1976, S. 41–51, 61 ff.; E. WISPLINGHOFF, Geschichte der Stadt Neuß, 1975, S. 39–50; A. WITTRUP, Rechts- und Verfassungsgeschichte der kurkölnischen Stadt Rheinberg, 1914, S. 5 ff. Über die Hofesverfassung als Basis der frühmittelalterlichen Siedlungsform am Niederrhein vgl. allgemein TH. ILGEN, Die Grundlagen der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Niederrhein, in: WestdtZGKunst 32, 1913, bes. S. 22–28, 110 ff.

56) K. FLINK, Rheinischer Städteatlas I 1 (Lechenich) und I 2 (Brühl), 1972.

Geblichen sind allerdings die erzbischöflichen *villici*, die aber immer weniger als lokale Verwaltungsinstanz für den Grundherrn als vielmehr für den Landesherrn fungieren. Nach einer Urkunde von 1249 sind sie für die Erhebung der *exactio seu petitio* in den *districtus* des Erzbischofs verantwortlich⁵⁷⁾, 1256 erscheint der lokale *villicus* in Xanten als Vertreter des Stadtherrn⁵⁸⁾, 1265 nimmt der Schultheiß zu Lechenich das erzbischöfliche *iudicium sanguinis* wahr⁵⁹⁾. Das alles hat nur noch wenig mit den eigentlichen Aufgaben des Schultheißen zu tun. Im Hinblick auf die entstehende neue politische Ordnung ist der Verwaltungsapparat um die Mitte des 13. Jahrhunderts antiquiert, nicht zuletzt auch deshalb, weil die *villici* zum größeren Teil mit ihren Ämtern belehnt waren und nicht zur beliebigen Disposition ihres Herrn standen. Aber erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden grundherrschaftliche Strukturen und feudale Bindungen allmählich zugunsten des Territorialitäts- und des Amtsprinzips aus der Organisation des erzbischöflichen Besitzes und der erzbischöflichen Herrschaftsrechte verdrängt. Dieser Prozeß ist im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts abgeschlossen⁶⁰⁾. Das Territorium wird in Amtsbezirke unterteilt, die auf alte Villikationszusammenhänge grundsätzlich keine Rücksicht nehmen, und diesen Ämtern sind *officiati*, Amtleute, vorgesetzt, deren vordringliche Aufgabe es ist, in ihren Sprengeln die Aufgaben des Erzbischofs als Landesherrn, weniger als Grundherrn wahrzunehmen. Schultheißen gibt es zwar auch weiterhin; aber es sind Leute minderen Ranges, die mit der lokalen Wirtschaftsverwaltung des Territoriums nichts mehr zu tun haben und ganz auf hofesgerichtliche Funktionen beschränkt sind. Die Organisation dieser Wirtschaftsverwaltung⁶¹⁾ selbst scheint während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Schwierigkeiten gemacht zu haben; offensichtlich fehlte ein einheitliches Konzept. Die seit 1330 in nicht geringer Zahl erhaltenen Amtmannbestellungen vermitteln ein diffuses Bild. In einigen Fällen ist es dem Amtmann strikt untersagt, sich in die Erhebung der Amtseinkünfte einzumischen⁶²⁾; wer dies Geschäft tatsächlich besorgte, steht dahin. In anderen Fällen wird er zur Eintreibung und Ablieferung der *redditus* angehalten, hat sich selbst aber mit einem festen Gehalt in Geld und Naturalien zu begnügen⁶³⁾. Dies dürfte für den Erzbischof noch die rentabelste Form der lokalen Einkünfteverwaltung gewesen sein. Gelegentlich werden dem Amtmann die ganzen Einnahmen des Amtes zur Verfügung gestellt, vor allem dann, wenn ihm dieses Amt für eine Summe Geldes verpfändet war⁶⁴⁾. Hier stellen die *redditus officii* die Zinsen für geliehenes Kapital dar – ein Zahlungsmodus, der den landesherrlichen Schuldner zugleich von unangeneh-

57) REK III, Nr. 1451.

58) REK III, Nr. 1920.

59) REK III, Nr. 2324.

60) Vgl. W. JANSSEN, Zur Verwaltung des Kölner Erzstifts unter Erzbischof Walram von Jülich (1332–1349), in: Aus kölnischer und rheinischer Geschichte (VeröffKölnGV 29), 1969, S. 1–40.

61) Dazu der Überblick von G. DROEGE, Die Ausbildung der mittelalterlichen territorialen Finanzverwaltung, in: Der deutsche Territorialstaat I (wie Anm. 13), S. 325–345, bes. S. 340ff.

62) Etwa REK V, Nr. 610; REK VI, Nr. 678.

63) REK V, Nr. 1150; REK VI, Nr. 1407.

64) REK V, Nr. 717, 1189.

men Verwaltungskosten entlastete. Die vom erzbischöflichen Standpunkt aus vorteilhafteste Form der Amtmannbestellung fand schließlich der finanztüchtige Erzbischof Wilhelm von Gennepe. 1352 ernannte er den Knappen Dietrich von Lüttinghoff gegen eine Pfandsumme von 600 Florenen zum Amtmann in Recklinghausen und überwies ihm alle Einkünfte mit Ausnahme der Grut und der Mühleengefälle in Dorsten und der hohen Gerichtsbußen. Außerdem mußte der Amtmann dem Erzbischof jährlich 150 Florene in bar bezahlen⁶⁵). Wenn man bedenkt, daß Wilhelms Vorgänger Walram von Jülich noch 1336 von den Einkünften des Vests Recklinghausen behauptet hatte, sie reichten kaum aus zur Verteidigung dieses Gebietes⁶⁶) – der Kernaufgabe jedes Amtmanns –, so wird man das Geschick dieses Erzbischofs nur bewundern können, mit dem er sich den administrativen Ballast vom Halse hielt und zugleich einen handfesten Betrag in gängiger Münze einstrich. Daß es sich angesichts dieser Bedingungen bei der Pfandsumme von 600 Florenen in Wirklichkeit um eine bloße Kautionshandlung handelt, liegt auf der Hand. Wilhelm von Gennepe scheint es auch gewesen zu sein, der schließlich die Nachteile dieses Typs von territorialer Einheitsverwaltung – wie sie sich in der Figur des in seinem Sprengel allseits zuständigen Amtmanns verkörperte – erkannt und aus dieser Erkenntnis die Konsequenz in der Weise gezogen hat, daß neben der allgemeinen lokalen Territorialverwaltung eine besondere Wirtschaftsverwaltung aufgebaut wurde, und zwar – das ist entscheidend – auf der Grundlage der Amtsorganisation. Neben den *officiatus*, der für die Landesverteidigung und die Wahrnehmung der gerichtsherrlichen und polizeilichen Gewalt zuständig war, trat der *cellerarius*, der Kellner, der sich um den Besitz, die Einkünfte und nutzbaren Rechte des Landesherrn kümmerte. Er war dem Amtmann nicht unter-, sondern nebengeordnet und wuchs seit dem 15. Jahrhundert immer mehr in die Rolle des eigentlichen landesherrlichen Beamten in der lokalen Instanz hinein. In dieser Rolle begegnen wir ihm in den um die Jahrhundertmitte entstandenen Quellen. Ursprünglich war der Kellner ein Burgbeamter gewesen, der für das leibliche Wohl der Burgbesatzung verantwortlich war – ein Mann also mit einem bescheidenen Wirkungskreis. Je mehr aber nach Einführung der Amtsverfassung die in einem Amt einkommenden landesherrlichen Gefälle als Pertinenzen der als Amtsmittelpunkt geltenden Burg verstanden wurden – nicht von ungefähr heißt das große kurkölnische Urbar »Liber iurium, feudorum et reddituum castrorum Coloniensium« –, um so näher mußte es liegen, den Kellner der Burg zum Kellner des Amtes umzufunktionieren. In den 70/80er Jahren des 14. Jahrhunderts scheint diese Verwaltungsneuordnung abgeschlossen gewesen zu sein⁶⁷). Zunächst gab es freilich Unsicherheiten in der Titulatur dieses lokalen Finanz- und Wirtschaftsbeamten; neben der Bezeichnung »Kellner« ist auch die

65) REK VI, Nr. 238.

66) REK V, Nr. 416.

67) Von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, gehören die frühesten Erwähnungen von Kellnern, die eindeutig als »Amts«-Kellner und nicht mehr als »Burg«-Kellner fungieren, in die 50er Jahre des 14. Jhs., spätestens in den 80er Jahren scheint jedes Amt seinen Kellner gehabt zu haben; vgl. etwa REK VI, Nr. 199 (Hardt); REK VI, Nr. 988, F. LAU, Geschichte der Stadt Uerdingen, 1913, S. 158f. (Uerdingen); REK VI, Nr. 1403 (Aspel); HStAD Kurköln, Urk. 701 (Lechenich); Die Heimat 1877 Nr. 52, S. 208 (Linn); J. BREMER, Geschichte des Amtes Liedberg, 1930, S. 693 (Liedberg); HStAD Kurköln, Lehen I 8 I Bl. 103b

des *reddituarius*, Rentmeisters, bzw. des *collector reddituum* belegt⁶⁸). Recht schnell aber hat man diese Amtstitel aufgegeben, und zwar wahrscheinlich deshalb, um Verwechslungen mit dem obersten Finanz- und Kassenbeamten des Erzbischofs, dem seit den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts bezeugten *reddituarius archiepiscopi*, zu vermeiden⁶⁹). Das Verhältnis zwischen diesem Beamten der zentralen Instanz und den lokalen Amtskellnern ist merkwürdig unklar. Zumindest zeitweilig und partiell scheint der Rentmeister ihnen gegenüber die Position eines Vorgesetzten mit Befehlsbefugnis eingenommen zu haben. 1430 z. B. schickte der Kellner von Altenwied *zo dem Broile van bevele des rentmeisters pacht-, gewast- und kurwijn 11 voeder 2 amen 7 viertel*⁷⁰). Andererseits enthalten die Dienstanweisungen für die Kellner aus der Zeit des Erzbischofs Dietrich von Moers durchweg die Bestimmung: *Item der kelner sall unsem rentmeistere korn noch win leveren, id en werde yme dan geschreven mit unser eygener hant*⁷¹). Es ist schwer auszumachen, ob es sich hier um ein Verwaltungsprinzip oder um die Laune eines auf das persönliche Regiment bedachten Fürsten handelt. Jedenfalls dürften dem Rentmeister dadurch seine Aufgaben keineswegs erleichtert worden sein, bestanden diese doch im wesentlichen darin, zwischen den einzelnen Ämtern einen »horizontalen Lastenausgleich« durchzuführen, und zwar einmal im Hinblick auf die jeweilige Leistungsfähigkeit und den jeweiligen Bedarf einerseits, zum andern mit Blick auf die Bedürfnisse der räumlich noch unetzten Hofhaltung andererseits. Das war sicherlich um so schwieriger, als die ordentlichen Einnahmen in den einzelnen Ämtern, die Domanialeinkünfte – d. h. die *redditus* aus den grundherrlichen und vogteilichen Rechten des Landesherrn – überwiegend noch in Naturalien geleistet wurden. Im Vest Recklinghausen etwa überstieg der Wert der Korneinkünfte 1425 den der Geldeinkünfte um das Dreifache⁷²). Naturalien aber wurden auch am Hofe des Fürsten von Mensch und Pferd gebraucht und verbraucht; da sich dieser mit Vorliebe in der Gegend von Bonn aufhielt, die umliegenden Ämter aber nicht in der Lage waren, den vergleichsweise enormen Verbrauch aus ihren eigenen Mitteln zu decken, gab es fortwährend Zulieferungsprobleme. 1418 schickte der Kellner von Altenwied dem Rentmeister 80 Schweine⁷³), 1419 50 ml. Hafer⁷⁴); 1420 bekam der Kellner von Poppelsdorf *yn m. g. herren urber* aus Altenwied 295 ml. Hafer, der Schultheiß von Mehlem 100 ml.⁷⁵). Die direkte Verschiebung der Naturalien von einem Amt zum andern scheint allerdings die Ausnahme gewesen zu sein, gewöhnlich schaltete sich der *reddituarius* als

(Arnsberg). – Bei den in den Aachener Stadtrechnungen zu 1338 und 1344 auftauchenden *cellerarii* von Brühl und Lechenich handelt es sich übrigens meines Dafürhaltens um Kellner der dortigen erzbischöflichen Residenzburgen, noch nicht um Amtskellner (vgl. J. LAURENT, Aachener Zustände im 14. Jh. aufgrund von Stadtrechnungen, 1876, S. 132, 134, 164).

68) Z. B. REK VI, Nr. 988; REK V, Nr. 275; REK VI, Nr. 1170.

69) JANSSEN, Verwaltung (wie Anm. 60), S. 24f.

70) LHA Koblenz, Best. 2 Nr. 1677 [letzte Seite].

71) HStAD Hs. L V 2, S. 17, ähnlich S. 25 und 37.

72) ESCH, Älteste Einnahme- und Ausgabe-Verzeichnung (wie Anm. 34) mit Angaben der Erlöse aus dem Getreideverkauf und der Malterpreise für die einzelnen Getreidesorten.

73) LHA Koblenz, Best. 2 Nr. 1674, Bl. 3b.

74) LHA Koblenz, Best. 2 Nr. 1675, Bl. 5a.

75) LHA Koblenz, Best. 2 Nr. 1676, Bl. 4a.

vermittelnde Instanz dazwischen. So schickte er im Rechnungsjahr 1419/20 nahezu 1200 Malter Hafer nach den Schlössern Poppelsdorf und Lechenich, die er vorher z.T. *in natura* vereinnahmt, zum größeren Teil aber angekauft hatte⁷⁶⁾. Denn – so bedeutend auch immer die Naturaleinkünfte des Erzbischofs in seinem Territorium waren: sie reichten bei weitem nicht aus, um den normalen Bedarf des lokalen Verwaltungspersonals und der Hofhaltung zu decken – ganz zu schweigen von den laufenden notwendigen Sachausgaben. Schon die üblichen Unterhalts- und Lohnkosten für das ständige Personal in den einzelnen Ämtern – das vom Kellner über die Burgbesatzung bis hin zur *maget, die des garden wardt ind upp der burgh weschet*⁷⁷⁾, reichte und je nach Bedeutung zwischen 4 und 28 Leuten schwankte⁷⁸⁾ – verschlangen einen Teil der domanialen Amtseinkünfte, der je nach der Ergiebigkeit dieser *redditus* verschieden groß, stets aber recht ansehnlich war. Im Amt Lechenich machte dieser Teil gut 25 %, in Altenwied ebenfalls ca. 25 %, in Hülchrath bereits 75 % und im Amt Linn sogar 100 % aus⁷⁹⁾. Darin sind die Aufwendungen für das Gehalt und den Unterhalt des Amtmanns, die z. B. 1419 in Altenwied 200 ml. Hafer und 350 gl. betrug⁸⁰⁾, noch nicht mit inbegriffen. Dieser Betrag konnte gelegentlich gar nicht mehr aus den Domanialeinkünften eines Amtes, sondern nur noch aus seinem Steueraufkommen aufgebracht werden. Und damit sind wir bei der Frage nach Art und Umfang der *redditus mense episcopalis* in ihrer zeitlichen Entwicklung.

III.

In der aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammenden Dienstanweisung für den Kellner von Rheinbach⁸¹⁾ wird ihm befohlen, *syne rechenschaff alsus [zu] machen*:

Item hey sall unss rechenen all gewass alleyne

Item alle tzijnse alleyne

Item alle pechte alleyne

Item allen tzienden alleyne

76) Archiv (wie Anm. 36), S. 207.

77) HStAD Hs. L V 2, S. 89.

78) Vier Leute waren für Rolandseck, 28 für Zons vorgesehen (ebd., S. 21 u. 69).

79) Vgl. HStAD Kurköln, Kart. 3, S. 271f. in Verbindung mit Hs. L V 2, S. 59f. (Lechenich); LHA Koblenz, Best. 2 Nr. 1677 in Verbindung mit HStAD Hs. L V 2, S. 13f. (Altenwied); HStAD Kurköln II 2216, Bl. 33–39 in Verbindung mit Hs. L V 2, S. 75 (Hülchrath); HStAD Hs. L V 2, S. 93: *Also kompt die summa [der Einnahmen und der Personalkosten] gelijk, also dat uns unse landschetzonge yn dem lande van Lynne blyvet vur voll.*

80) LHA Koblenz, Best. 2 Nr. 1675, Bl. 2b u. 5a. – 1361 bekam der Amtmann folgendes »Gehalt« angewiesen: sämtliche Roggen- und Gerstenerträge von den erzbischöflichen Höfen des Amtes, 10 Fuder Wein und 400 ml. Hafer aus den dortigen Wein- bzw. Hafereinkünften des Erzbischofs, 300 mr. pag. Colon. aus der (Mai-)Bede und schließlich die kleinen Gerichtswetten (REK VI, Nr. 1407).

81) HStAD Hs. L V 2, S. 43.

Item alle moelen alleyne
Item all vervelle ind bruchden alleyne
Item all schetzonge alleyne
Item den tzoll alleyne.

Hier sind die verschiedenen Amtseinkünfte sehr eindrucksvoll nach ihrer Rechtsgrundlage auseinanderdividiert. Eigengewächs, Zinse, Pachten, Zehnten und Mühlengerechsamte sind eindeutig grundherrlichen, vereinzelt auch vogteilichen Ursprungs – je nachdem, wie weit der Begriff der Zinse jeweils gefaßt wird. Bei diesem Komplex handelt es sich also um die Domanialgefälle im engeren Sinne; anfänglich dürften hier – wie das Beispiel der Nachbarterritorien lehrt – die Kompetenzen des Kellners geendet und die des Amtmanns begonnen haben. Obwohl sich die hier angesprochenen Abgaben auf wenige Grundtypen reduzieren lassen, erscheinen sie je nach regionaler Besonderheit unter einer Vielfalt von Bezeichnungen: Da gibt es im Amt Altenwied *raimgelt* und Vogtbede, Lämmerzehnt und Flachszehnt zu Asbach, *vodereven*, *vasnachteven* und *vaiteven*, Kurmeden und Pachten⁸²⁾; im Amt Hardt *gerechter gulde* und *dinckgelt*, Maihämmel und Haferabgaben⁸³⁾; im Amt Oedt einen *census molendinorum*, einen *census dictus grevenevene*, eine *exactio dicta vaichtschat* und die *precaria dicta herfstbede*, daneben 212 Hühner⁸⁴⁾ usw., usw. Eine genauere Analyse dieser Abgaben ermöglicht gewiß einen Durchblick auf die vorterritoriale politisch-soziale und ökonomische Ordnung der betreffenden Regionen; in unserem Zusammenhang ist sie jedoch überflüssig, weil zum einen im Spätmittelalter der Sinn für die unterschiedliche historische Genesis und Begründung der einzelnen Abgabentypen schwand und alles unter die nivellierenden Begriffe der Pachten bzw. Zinse subsumiert wurde, und weil zum andern diese Domanialeinkünfte eine sich stetig verringernde Bedeutung für das Gesamtvolumen der *mensa episcopalis* hatten, woran auch vereinzelte stattlichere Einnahmeposten, wie etwa das Grutrecht in den größeren Städten oder die Molterabgaben an den Kölner Rheinmühlen mit jährlich fast 1000 ml. Getreide⁸⁵⁾, grundsätzlich nichts änderten. Einige absolute Zahlenwerte über die Domanialeinkünfte aus Rechnungen und Registern des 15. Jahrhunderts sollen diese Feststellung erhärten: Altenwied: 47 ml. Weizen, 188 ml. Roggen, 439 ml. Hafer, 824 mr. pag. (d. h. etwas mehr als 200 gl.); Lechenich: 130 ml. Weizen, 670 ml. Roggen, 310 ml. Gerste, 168 ml. Hafer, 93 mr.; Rheinberg: 17 ml. Weizen, 116 ml. Roggen, 44 ml. Gerste, 366 ml. Hafer, 373 mr.; Hülchrath: 24 ml. Weizen, 162 ml. Roggen, 12 ml. Gerste, 64 ml. Hafer, 350 mr.; Recklinghausen: 5 ml. Weizen, 203 ml. Roggen, 101 ml. Gerste, 191 ml. Hafer, 127 mr.⁸⁶⁾

82) LHA Koblenz, Best. 2 Nr. 1674, Bl. 2a–7a.

83) HStAD Kurköln, Kart. 3, S. 275 (2).

84) AnnHistVNdrh 170, 1968, S. 210–212.

85) So die Zahl für 1426; für 1429 und 1434 sind mit 651 bzw. 579 ml. allerdings merklich niedrigere Erträge notiert (HStAD Kurköln II 3631 § 26).

86) LHA Koblenz, Best. 2 Nr. 1677 (Altenwied 1430), wobei die in Gulden veranschlagte »Herbstschätzung« von umgerechnet 1880 mr. nicht berücksichtigt ist; HStAD Kurköln, Kart. 3, S. 271 (Lechenich um 1450); HStAD Kurköln II 2840 (Rheinberg 1421/22); HStAD Kurköln II 2216, Bl. 33–39 (Hülchrath 1443); Esch, Einnahme- und Ausgabeverzeichnis (wie Anm. 34), S. 123–130 (Recklinghausen 1425).

Auf einer solchen Einkünftebasis ließ sich vielleicht eine Klerikergemeinschaft unterhalten, aber kein Territorialstaat mit seinen vielfältigen Aufgaben begründen. Das haben die Erzbischöfe wie andere *domini terrae* schon früh erkennen müssen. Um dem abzuwehren, gab es angesichts der weitgehend erstarrten und gegen jeden tiefgreifend verändernden Eingriff abgeschirmten Villikationsverfassung nur einen Weg: die Besteuerung der *underdenigen*, wobei der Landesherr bestrebt war, die Zahl der Steuerpflichtigen weit über den Kreis seiner Grundholden oder Vogtleute auszudehnen, d. h. in Anlehnung an die moderne politische Ordnung nicht mehr Personengruppen, sondern territoriale Bezirke wie Ämter und Gemeinden damit zu belasten⁸⁷). In einem Einkünfteverzeichnis des Amtes Oedt – in dem (nebenbei bemerkt) der Abt von Gladbach Inhaber von Grundherrschaft und Niedergerichtsbarkeit war – vom Ende des 14. Jahrhunderts heißt es zum Schluß: *Item dominus Coloniensis potest ad placitum suum capere precariam ibidem extendentem se ad 200 florenos*⁸⁸). Diese *precaria*, in den Quellen auch als Schatzung, *lantschetzonge* oder Herrenschatzung bezeichnet, wurde ebenfalls in den anderen Ämtern erhoben, anfangs vermutlich *ad placitum*, d. h. nach Bedarf bzw. Belieben des Landesherrn, später in jährlicher Regelmäßigkeit. Die Höhe dieser Schatzung war von Amt zu Amt verschieden, jedoch immer beträchtlich: In Kempen etwa betrug sie 2000 oberländische Gulden⁸⁹), in Linn 1000 Gulden⁹⁰), in Altenwied nicht viel weniger⁹¹), in Lechenich 490, in Liedberg 600, in Hardt 300 Gulden⁹²) und im Amt Hovestadt, dem Rest der alten Soester Villikation, 100 Gulden⁹³). Die Tatsache, daß es sich hier pro Amt um eine jeweils runde Summe handelte und daß die Schatzung – im Gegensatz zu allen übrigen Geldeinkünften – ausnahmslos in Gulden und nicht in Mark veranschlagt wurde, läßt m. E. den zwingenden Schluß zu, daß sie nach Einführung der kölnischen Amtsverfassung und Guldenprägung eingeführt worden ist, d. h. in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Vielleicht geht auch sie auf den finanztüchtigen Erzbischof Wilhelm zurück, von dem die Kölner Bischofschronik klagend berichtet, daß er seine Untertanen *mit zollen ind anderen schetzungen ... uis der maissen* »beschwert« habe⁹⁴). Die Schatzung ist – im Gegensatz zur sogenannten älteren Bede⁹⁵) – unzweifelhaft eine landesherrliche Steuer, was unter anderem auch darin zum Ausdruck

87) S. unten Anm. 89–93 und 96.

88) AnnHistVNdrh 170, 1968, S. 212.

89) WISPLINGHOFF, Kellnerechnungen Kempen-Oedt (wie Anm. 26), S. 22.

90) HStAD Kurköln II 2727 (Zinsbuch der Kellnerei Linn 15. Jh.), Bl. 1.

91) 1418 nahm der Kellner aus der – im Gegensatz zur Maischatzung in Gulden veranschlagten – Herbstschatzung in Altenwied und Unkel 1400 gl. ein, 1419 und 1420 waren es 850 bzw. 900 Gulden (LHA Koblenz, Best. 2 Nr. 1674, Bl. 2b; Nr. 1675, Bl. 2a; Nr. 1676, Bl. 1b).

92) HStAD Kurköln, Kart. 3, S. 272, 287 u. 275 (2).

93) J. HANSEN, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert I: Die Soester Fehde (PubllPreußStaatsarch 34), 1888, Nr. 452.

94) H. CARDAUNS (Bearb.), Die Cronica van der hilliger stat van Coellen (ChronDtStädte 14), 1877, S. 685.

95) Dazu G. VON BELOW, Bede, in: Handwörterbuch d. Staatswiss. II, 1924, S. 448 f., A. WAAS, Vogtei und Bede II, 1923, S. 75 ff. Zur Frage der landesherrlichen Steuern in einem anderen historischen Raum vgl. P. FRIED, Zur Geschichte der Steuer in Bayern, in: ZBayerLdG 27, 1964, S. 570–599; über die allgemeinen Zusammenhänge und Interdependenzen reflektiert K. H. BLASCHKE, Steuer, Geldwirtschaft und Staat in

kommt, daß innerhalb des Amtsbezirks die Schatzung offensichtlich auf die Gemeinden umgelegt wurde⁹⁶); sie war m. E. also tendenziell als allgemeine Untertanensteuer konzipiert, wengleiche de facto das Untertanenverhältnis keineswegs automatisch mit der Schatzpflicht gekoppelt war, diese vielmehr – ob ursprünglich oder als Ergebnis einer späteren Entwicklung? – nicht auf Personen, sondern auf Gütern lastete⁹⁷. Entsprechend ihrem Charakter als landesherrliche Steuer wurde die Schatzung zunächst vom Amtmann erhoben⁹⁸), erst im 15. Jahrhundert ging sie allmählich in die Zuständigkeit des Kellners über, und zwar in dem Maße, in dem die Stellung des Amtmanns ausgehöhlt wurde und der Steuercharakter des Schatzes infolge der regelmäßigen Fälligkeit verblaßte. Unter den Amtseinkünften machte die *schetzong*e einen erheblichen Anteil aus; dort, wo die grundherrlichen Gerechtsame des Erzbischofs gering waren, wie z. B. in den Ämtern Oedt und Hardt, erbrachte sie mehr als die Summe der Domanialeinkünfte. In Altenwied und Kempen hielten sich beide Einnahmekomplexe ungefähr die Waage. Dies wirft ein Licht auf die Bedeutung dieser Steuer für den Gesamthaushalt des Territoriums. Und doch waren auch diese Einnahmen – gemessen an den tatsächlichen Bedürfnissen – nur ein Tropfen auf einem heißen Stein. Unter den Einnahmen des erzbischöflichen Rentmeisters im Rechnungsjahr 1421/22 von insgesamt 52786 Gulden machen die *recepta*

vorindustrieller Zeit, in: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege. Festschrift H. Kellenbenz I, 1978, S. 31–42. – Die Freiburger Dissertation von A. SCHMITZ, Die Bede in Kurköln, 1912, kann übrigens nicht befriedigen. Mit ihrer Gleichsetzung von Mai- und Herbstbede und dem Schatz, der unbedenklichen Verwendung von Quellen des 12.–18. Jhs. als Belege für ein- und denselben behaupteten Sachverhalt usf. schafft sie mehr Verwirrung als Klärung. – Instrukтив G. DROEGE, Spätmittelalterliche Staatsfinanzen in Westdeutschland, in: H. Kellenbenz (Hrsg.), Öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1971, S. 5–13, hier S. 7–10.

96) Besonders deutlich aus dem Einnahmeregister des Amtes Lechenich zu ersehen: HStAD Kurköln, Kart. 3, S. 272. Vgl. H. SCHÖNINGH, Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. u. 15. Jh., in: AnnHistVNdrh 79, 1905, bes. S. 78 ff.

97) Deshalb wird etwa dem Kellner von Altenwied befohlen, die Schöffen zu veranlassen, keine Kaufgeschäfte mit *schetzgueden* zu beurkunden zugunsten von Geistlichen, Adligen und Landfremden, also von Leuten, die aufgrund ihrer ständischen Qualität oder ihres exterritorialen Status höchst unsichere Steuerzahler waren (HStAD Hs. L V 2, S. 18).

98) Das ergibt sich m. E. zum ersten aus jener stereotypen Formel der kölnischen Amtmannbestellungen des 14. Jhs., die es dem Amtmann verbietet, ungewöhnliche Schatzungen zu erheben; zum zweiten aus der Tatsache, daß die Kellnereirechnungen der Ämter Godesberg, Oedt, Liedberg und Hülchrath aus den 80er Jahren des 14. Jhs. keine Schatzeinnahmen verzeichnen, die Schatzung des Amtes Kempen 1382/83 im Zusammenwirken von Amtmann und Kellner eingetrieben wurde (WISPLINGHOFF, Kellnerei-Rechnungen Kempen-Oedt [wie Anm. 26], S. 13) und die Liedberg-Hülchrather Kellnereirechnung von 1398 ausdrücklich vermerkt: *Exactiones in Lijdberg hoc anno fuerunt 800 fl. graves, quos d. Scheywardus officiaus ibidem recepit* (HStAD Kurköln II 2216, Bl. 20a); und schließlich aus dem Beispiel der Nachbarterritorien, wo die Verhältnisse im Oberquartier des Herzogtums Geldern besonders gut dokumentiert sind (vgl. W. JANSEN, Grefrath. Geschichte einer geldrischen Gemeinde, 1968, S. 2 f., 99 f.).

petitionum territorii Coloniensis 6458 Gulden⁹⁹), also nur 12 % aus. Die Finanzkraft der *ecclesia Coloniensis* – das bezeugen die erhaltenen Rentmeistereirechnungen wie viele andere Quellen – beruht vielmehr auf den vom Erzbischof erworbenen oder usurpierten Regalrechten. Die Münzprägung brachte im späten Mittelalter zwar nur noch wenig ein, ergiebiger war das Judenregal. 1421/22 konnte der Rentmeister *de Iudeis* ca. 1450 Gulden verbuchen¹⁰⁰), im Jahr zuvor war sogar die enorme Summe von 14234 Gulden eingetrieben worden¹⁰¹). Schon der Ankauf der Grafschaft Hülchrath im Jahre 1314 war weitgehend von den Juden finanziert¹⁰²) – um wenige Beispiele anzuführen. Aber trotz dieser ansehnlichen Summen: das finanzielle Rückgrat der *mensa episcopalis* der Kölner Erzbischöfe im Spätmittelalter blieben die Zölle, nicht jene kleinen Wege-, Tor- und Marktzölle, die von den Amtskellnern verrechnet wurden¹⁰³), sondern die großen Rheinzölle in Andernach (bzw. Linz), Bonn, Neuß (bzw. Zons) und Rheinberg. Die kurkölnische Territorialpolitik des späten Mittelalters ist ohne diese Zolleinnahmen undenkbar. Die kurkölnischen Rheinzölle haben sich als Transitzölle¹⁰⁴) in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in zeitlicher Parallele zur Formierung des erzbischöflichen Territoriums, zu den Haupteinnahmequellen der *mensa episcopalis* entwickelt. Sie stellten den Erzbischöfen nicht nur laufend große Summen an Bargeld zur Verfügung, auf ihnen basierte – was für die politische Aktionsfähigkeit noch wichtiger war – ihre fast unbegrenzte Kreditfähigkeit. So belastete Erzbischof Heinrich von Virneburg (1306–1332) seine Rheinzölle allein in den fünf Jahren von 1308–1312 mit 104 000 mr. Kölner Pagament und 3292 mr. brab.¹⁰⁵). 1328 schuldete er Kölner Bürgern insgesamt 58 000 mr. pag. Colon., die er mit einer Anweisung von sechs Turnosen auf den Bonner Zoll zurückzahlen wollte¹⁰⁶). Sein Nachfolger Walram von Jülich ließ 1344 für 20 000 Florene Leibrenten aus dem Neußer Zoll verkaufen¹⁰⁷), um sich Kapital für einen Krieg mit den westfälischen Großen zu verschaffen. Diese Zahlen lassen sich in ihrer Bedeutung erst ganz würdigen, wenn man in Rechnung stellt, daß die Zölle durch kleinere Anweisungen und vor allem Rentenlehen ohnehin stark strapaziert waren. Am Ausgang der Regierung des Erzbischofs Walram ist es schließlich dann auch zu einem finanziellen Kollaps des Erzstifts gekommen, um dessen Überwindung sich das Domkapitel bemühte, dafür aber die pfandweise Übertragung der Zölle in Neuß und

99) Archiv für die Geschichte (wie Anm. 36), S. 210f.

100) Ebd., S. 211f., 214f.

101) Ebd., S. 179–181.

102) REK IV, Nr. 1926; REK V, Nr. 341.

103) Etwa WISPLINGHOFF, Kellnereirechnungen Godesberg (wie Anm. 28), 193f., 209; DERS., Kellnereirechnungen Kempen-Oedt (wie Anm. 26), S. 11; HStAD Kurköln II 2216, Bl. 7a (Liedberg 1386); ebd., Kurköln II 2840, unpaginiert unter *Opboeren van ghelde* (Rheinberg 1421).

104) Vgl. G. DROEGE, Die kurkölnischen Rheinzölle im Mittelalter, in: AnnHistVNdrh 168/69, 1967, S. 23–47.

105) REK IV, Nr. 383, 467f., 570, 658f., 670, 672, 713, 748, 750, 758, 824, 835, 837.

106) REK IV, Nr. 1768.

107) REK V, Nr. 1172.

Rheinberg verlangte¹⁰⁸). Walram mußte damals nachgeben, was ihn sicherlich schwer ankam; denn die Erzbischöfe waren durchweg darauf bedacht, sich die uneingeschränkte Verfügung über die Zolleinnahmen nicht nehmen zu lassen. Noch 1421/22 betrug die vom Rentmeister verbuchten Überschüsse – d. h. disponiblen Einnahmen aus den Rheinzöllen – trotz der durch den Kölner Stapel verursachten Ertragsminderung an den niederrheinischen Zollstätten Zons und Rheinberg – stolze 24 219 Gulden¹⁰⁹) und machten damit ca. 46 %, also die knappe Hälfte der Gesamteinnahmen aus. Die exzeptionelle Rolle der Rheinzölle im Rahmen der erzbischöflichen Einkünfte kam im übrigen auch darin zum Ausdruck, daß sie aus der nach Ämtern gegliederten lokalen Finanzverwaltung eximiert waren. Es begreift sich ohne weiteres, daß die Erzbischöfe diese Einnahmequellen mit besonderer Aufmerksamkeit behandelten und um eine reibungslose Abwicklung des Zollgeschäfts bemüht waren, indem sie dem Zollpersonal nachdrücklich vorschrieben, *bij der hant [zu] bliven ind neit die wijnhuser des morgens zo soecken ind gelager zo halden*¹¹⁰). Vor allem aber galt ihre Sorge der Bestechungsgefahr; immer wieder wird unter Strafandrohung den Zöllnern und Besehern eingeschärft, *geynen schanck [zu] nemen van den kouffluden off schiffsluden heymlich off offenbair*¹¹¹). Der Erzbischof brauchte jeden Turnosgroschen.

So erstaunlich die Erfolge der Erzbischöfe im 13. und 14. Jahrhundert auch waren, die *redditus mense episcopalis* durch landesherrliche Steuern und Einkünfte aus Regalrechten weit über den Rahmen der ursprünglichen grundherrlichen und vogteilichen Einnahmen zu erweitern, so wenig ließ sich der werdende Staat der Neuzeit selbst mit diesem vermehrten Finanzvolumen regieren. Andere Geldquellen mußten erschlossen werden: neue Steuern. Vor allem von seinen Städten, aber auch vom platten Land, verlangte der Erzbischof bei besonderen Gelegenheiten zusätzliche Gelder, Beihilfen. So verbuchte der Rentmeister 1421/22 3817 gl. als *recepta subsidii de opidanis et villanis versus Bohemiam* – also als Hussitenkriegsteuer¹¹²). Diese außerordentlichen Steuern freilich konnte der bischöfliche Landesherr je länger je weniger *ad placitum suum*, sondern nur im Einvernehmen mit den Landständen erheben¹¹³). Sie gehörten deshalb – auch als sie ihren exzeptionellen Charakter abstreiften und zur regelmäßig fließenden Haupteinnahmequelle für den Landesherrn wurden – nicht mehr zur *mensa episcopalis*, die im Übergang zur Neuzeit aufhörte, die Grundlage für den Haushalt des kölnischen Kurstaates zu sein.

108) REK V, Nr. 1172, 1213.

109) Archiv für die Geschichte (wie Anm. 36), S. 208–211.

110) HStAD Hs. L V 2, S. 3.

111) Ebd.

112) Archiv für die Geschichte (wie Anm. 36), S. 212–214.

113) Im Jahre 1372 erhob EB. Friedrich von Saarwerden zur Deckung der im Zusammenhang mit dem Ankauf Arnbergs angefallenen Unkosten von jedem seiner über zwölfjährigen *underseissen* in Westfalen ein *subsidium* von zwei alten Königsturnosen; er mußte aber seinen Rittern, Knappen, Burgmannen, Städten und Untersassen geloben, aus dieser besonderen *günst* keinen Rechtsanspruch abzuleiten, und versprechen, das Geld nur für den angegebenen Zweck zu verwenden (HStAD Kurköln, Kart. 2, S. 218 f.).

IV.

Obwohl der Anteil der grundherrlichen Besitzungen und Rechte an der *mensa episcopalis* immer geringfügiger wurde, blieben die Erzbischöfe bestrebt, auch diese domanialen Einkünfte zu vermehren. Der Erwerb von Grafschaften, Herrschaften und Burgen brachte zwangsläufig – ohne daß dies eigentlich intendiert war – einen Zuwachs an grundherrlichen und vogteilichen Gerechtsamen, an Höfen und sonstigem Landbesitz. So haben die großen Erwerbungen des 13. und 14. Jahrhunderts: die Grafschaft Hochstaden-Nürburg, das Erbe der Gräfin Mechthild von Sayn um Altenwied und Waldenburg, die Grafschaft Hülchrath und die Herrschaften Oedt und Rheinbach und schließlich – als Krönung – die Grafschaft Arnsberg, der erzbischöflichen Grundherrschaft eine andere Dimension gegeben. Allein aus der Grafschaft Arnsberg gewann der Erzbischof für seine *mensa* jährliche Einkünfte von 2620 ml. Getreide, ungefähr 1770 mr. und 500 fl., 80 Kühen, 250 Schweinen und 200 Talenten Wachs hinzu, übernahm dafür natürlich auch vermehrte finanzielle Pflichten¹¹⁴⁾. Ob freilich die hohen Kaufsummen sich im Hinblick auf die zu erwartenden *redditus* bezahlt machten, darf – wir deuteten es anfangs schon an – füglich bezweifelt werden. Aber hinter diesen Erwerbsbestrebungen stand ja auch nicht die Absicht, Liegenschaften und Renten zu kaufen, sondern Territorien, Herrschaften. Daneben aber gibt es Zeugnisse für Aktivitäten der Erzbischöfe, die unzweifelhaft auf eine Steigerung der grundherrlichen Einnahmen gerichtet waren. Zur Sprache sind eingangs schon die von Erzbischof Walram in den 40er Jahren des 14. Jahrhunderts – also noch in der Zeit des knappen Bodens vor der großen Pest – veranlaßten Kultivierungsarbeiten *pro augmentatione reddituum mense nostre episcopalis* gekommen¹¹⁵⁾. Überdies kauften er und sein Nachfolger Grund und Boden sowie nutzbare Rechte grundherrlichen Charakters auf, wo sich günstige Gelegenheiten boten: so 1338 von den Brüdern Walram und Robert von Tomburg deren Hof in Meckenheim, der im 15. Jahrhundert einer der größten noch im Eigenbetrieb bewirtschafteten erzbischöflichen Höfe war¹¹⁶⁾, 1342 Burg und Hof Zwingenberg im heutigen Stadtgebiet von Krefeld¹¹⁷⁾, 1353 für 412 alte Goldschilde 60 Morgen Ackerland samt dem daran hängenden Kirchenpatronat zu Borr im Amt Lechenich¹¹⁸⁾, 1358 von Heinrich Kerl dessen Hof samt Zubehör zu Hohenbudberg¹¹⁹⁾, der 1436 im Zinsregister des Amtes Rheinberg als *bona Kerlen* mit insgesamt zwölf Pacht- bzw. Zinspflichtigen erscheint¹²⁰⁾, 1359 zwei Rheinmühlen in Uerdingen für 233 schwere Gulden¹²¹⁾ usw. Diese aufmerksame Erwerbsspoli-

114) SEIBERTZ, Urkundenbuch (wie Anm. 42) II, 1843, Nr. 795.

115) Vgl. Anm. 1.

116) REK V, Nr. 553, 602; vgl. dazu WISPLINGHOFF, Kellnereirechnungen Godesberg (wie Anm. 28), S. 188f., 264ff.

117) REK V, Nr. 916–918.

118) REK VI, Nr. 340.

119) REK VI, Nr. 1120.

120) HStAD Kurköln II 2842 I, Bl. 30b.

121) REK VI, Nr. 1229.

tik wird sicherlich ihre Gründe gehabt haben, die im einzelnen freilich nicht immer zu durchschauen sind. Vielfach dürften Arrondierungsbestrebungen die Ursache gewesen sein. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als das Geld immer schlechter und dementsprechend die Landwirtschaftsprodukte tatsächlich immer teurer wurden, könnte auch der Wunsch nach Vermehrung der Naturaleinkünfte hinter Ankäufen dieser Art gestanden haben. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts jedenfalls wurde die Forderung nach Bewahrung und Vermehrung der erzbischöflichen Naturaleinkünfte mit geradezu programmatischem Nachdruck erhoben. Die Dienstanweisungen für die Kellner bringen dafür massive Belege. Dem Kellner von Altenwied z. B. wird aufgetragen, die Zehntlämmer und Zehntschweine *in natura* einzufordern *ind geyn gelt darvour [zu] neemen ... , so dat uns dat zo nutze kome*¹²²⁾. In ähnlicher Weise wird dem Kellner in Rheinbach geboten, die einkommende *vrucht ... nyet [zu] verkouffen ... buyssen unse wissen ind willen*. Außerdem soll er *dat lant, dat zo Reymbach uyssgedain is van unsen hoyve ... weder under unsen ploich nemen*¹²³⁾. Die Begründung für diese Maßnahme wird dem Kellner von Hülchrath mitgeteilt, der verpflichtet ist, die erzbischöflichen Ländereien bei Neuß in einem neu anzulegenden Hof zusammenzufassen, diesen zu bebauen und mit Schafen, Schweinen und anderem Vieh zu besetzen, *dan dat dait wall velich is ind ouch nutzlicher were dan umb pechte verleent*¹²⁴⁾. Damit ist ein Problem angesprochen, auf das etwas näher eingegangen werden muß: nämlich die Frage nach der ergiebigsten Nutzungsform der erzbischöflichen Höfe, d. h. des ursprünglichen Sallandes der alten Villikationen. An der Art und Höhe der Abgaben von den früheren hofesabhängigen Gütern war ohnehin nicht viel zu ändern, schon allein deshalb nicht, weil die Rechtsentwicklung der Grundherrschaft im Rheinland durchaus zugunsten der sogenannten Hörigen, der Laten, und gegen die grundherrlichen Interessen verlaufen war. Auf eine möglichst intensive Nutzung ihrer Ländereien mußte es den Erzbischöfen des Spätmittelalters aber aus zwei Gründen ankommen. Zum einen war das ihnen zur Verfügung stehende Land, das bischöfliche Tafelgut im engeren Sinne, äußerst gering. Nach der Landesdeskription von 1669 betrug es im rheinischen Erzstift 5030 Morgen; demgegenüber besaß allein das Domkapitel 7570 Morgen – sein Landbesitz war also um ein Drittel umfangreicher –, der übrige Klerus 90758 Morgen¹²⁵⁾. Zum andern war der Verbrauch der bischöflichen Hofhaltung hoch. 1421 mußte der Rentmeister für den Ankauf von Nahrungsmitteln und Pferdefutter 10915 Gulden, d. h. über ein Fünftel der Geldeinnahmen, ausgeben¹²⁶⁾. Den Erzbischöfen mußte also sehr daran gelegen sein, hier durch eine Steigerung der Eigenproduktion Geld zu sparen, das man anderweitig dringend brauchte. Ob die in den zitierten Dienstanweisungen an die Kellner zum Ausdruck kommende Überzeugung, die

122) HStAD Hs. L V 2, S. 15.

123) Ebd., S. 41.

124) Ebd., S. 76.

125) BINTERIM-MOOREN (wie Anm. 19), S. 408; dazu DROEGE, Verfassung und Wirtschaft (wie Anm. 15), S. 184.

126) Archiv für die Geschichte (wie Anm. 36), S. 224, 229–234.

Eigenwirtschaft sei die einträglichste Form der Landnutzung, tatsächlich zutrifft, steht allerdings dahin. Höfe, die noch während des 15. Jahrhunderts in reiner Eigenregie betrieben wurden, gab es vor allem in der Umgebung von Bonn, wo die erzbischöfliche Hofhaltung am häufigsten anzutreffen war. Nach Berechnungen, die E. Wisplinghoff über den kölnischen Hof in Meckenheim (290 m. Ackerland, 5 m. Wiesen, 24 m. Wald) angestellt hat¹²⁷⁾, brachten diese Güter in guten Erntejahren durchaus Überschüsse, arbeiteten jedoch wegen der relativ hohen Personal- und Lohnkosten bei schlechteren Ernten unrentabel. Etwas günstiger sah es da wahrscheinlich bei jener eingeschränkten Form der Eigenwirtschaft aus, dem Teil-, in der Regel dem Halbbau, der die wohl gängigste Form der Bodennutzung mit wirtschaftlicher Beteiligung des Grundherrn im späten Mittelalter gewesen ist und dementsprechend auch den Kellnern als die empfehlenswerteste Art der Landvergabe vorgeschrieben wird¹²⁸⁾. Der Grundherr überließ dabei dem *halfwinner* gegen die Hälfte des Ertrags die Bewirtschaftung und Instandhaltung des Hofes, beteiligte sich aber üblicherweise an seiner eigenen Hälfte mit Saatgut und dem Lohn für angeheuerte Arbeitskräfte zur Erntezeit; auch kam er in der Regel für notwendige Neubauten auf. Er trug mit dem Halben zusammen das Risiko einer Mißernte¹²⁹⁾ und – was schwerer wiegt – einer Mißwirtschaft. Die Quellen gestatten es nicht, Aussagen darüber zu machen, ob diese Form der grundherrlichen Eigenbeteiligung sich im allgemeinen rentiert hat; eine Antwort darauf dürfte je nach Größe des Besitzes, Nutzung und Ergiebigkeit des Bodens und den Fähigkeiten des jeweiligen Bauern verschieden ausfallen. Allerdings gibt es doch eine Anzahl Zeugnisse dafür, daß in einem so ausgedehnten, disparaten und schwer kontrollierbaren grundherrschaftlichen System wie der *mensa episcopalis Coloniensis* nicht die Eigenwirtschaft, nicht der Teilbau, sondern die Verpachtung die lohnendste Form für die Nutzung des »Herrenlandes« gewesen ist. 1335 gab Erzbischof Walram seinen Hof Wolversom bei Rees in Erbpacht, weil der verarmte Kolone die Äcker nicht mehr bestellen konnte und der Erzbischof deshalb ohne Einkünfte blieb¹³⁰⁾. Nach Ausweis der Hülchrather Kellnereirechnungen von 1442/43 wurde der erzbischöfliche Hof Hoeningen damals im Halbbau betrieben und brachte an *geways* ein: 20 ml. Weizen, 60 ml. Roggen, 12 ml. Gerste und 60 ml. Hafer, dazu 149 mr. aus Vieh- und Schafwollerlösen¹³¹⁾. Nach den für dieses Jahr in Hülchrath gängigen Getreidepreisen betragen die Gesamteinnahmen des Erzbischofs aus diesem Hof in Geld umgerechnet 569 mr.; dem standen Ausgaben für Saatgut und Arbeitslohn von 380 mr. gegenüber. Der Gewinn betrug also 189 mr., wofür man 63 ml. Roggen kaufen konnte. 1444/45 brachte der Hof in Hoeningen kein *geways*, sondern *pecht* ein; man hatte ihn also verpachtet, und zwar für 100 ml. Roggen und 100 ml. Hafer¹³²⁾. Die Ausgaben entfielen. Einem durch reduzierte Eigenwirt-

127) WISPLINGHOFF, Kellnereirechnungen Godesberg (wie Anm. 28), S. 188f.

128) Vgl. etwa HStAD Hs. L V 2, S. 76, 93f.

129) HStAD Kurköln II 2216, Bl. 22b: *Item de cremento ibidem [in Lijdberg], quia agri male culti erant in guerra, 12 ml.* (Liedberg/Hülchrath 1392).

130) REK V, Nr. 328.

131) Kurköln II 2216, Bl. 34a–36a; als Malterpreise für Roggen und Hafer sind 3 bzw. 2 mr. notiert.

132) Ebd., Bl. 41a–b.

schaft, den Halbbau, erwirtschafteten Reinertrag von 63 ml. im Jahr 1442/43 standen durch Verpachtung erzielte Erträge von 100 ml. Roggen und 100 ml. Hafer im Jahr 1444/45 gegenüber. Solche Zahlen geben zu denken und gaben es schon den Zeitgenossen. Aus den verschwundenen Kellnerechnungen des Amtes Uerdingen hat sich ein Auszug *quoad curtem in Twingenberg* erhalten¹³³⁾, der offensichtlich zum Zweck einer Überprüfung der Rentabilität dieses Hofes angefertigt worden ist. Der Hof Zwingenberg – erst 1342 vom Erzbischof erworben¹³⁴⁾ – war zur Halbscheid ausgetan; ein entsprechender Vertrag zwischen Erzbischof Friedrich von Saarwerden und einem Henneken von Dungerade um 1400 ist überliefert¹³⁵⁾. Danach steuerte der Erzbischof an Saatgut 4 ml. Weizen und 4 ml. Roggen bei, außerdem Eckern für die Mast von drei Schweinen, und schließlich nahm er die Ausgaben für Neubauten zu seinen Lasten. Die Erträge für ihn sahen folgendermaßen aus: 1401/02: 1 ml. Weizen, 9 ml. Roggen, 2 ml. Gerste und 9 ml. Hafer; davon gingen 5 ml. Roggen und 5 ml. Hafer – also nahezu die Hälfte der Korneinkünfte – als Saatgut an den *halfwinre* zurück; 1403: 30 ml. Roggen und 12 ml. Hafer; das Saatgut blieb sich gleich; ebenso im Jahre 1412, wo 18 ml. Roggen und 10 ml. Hafer einkamen. Die Verhältnisse in diesen beiden Jahren waren zwar besser als 1401, aber doch noch so schlecht, daß sie den mit dem Teilbau verbundenen Verwaltungsaufwand für den Kellner nicht lohten. Das zeigt die Rechnung von 1462, als der Hof *des jairs zu pacht ausgethan* war und 24 ml. Roggen sowie 24 ml. Hafer erbrachte.

Man kann in der erzbischöflichen Zentralverwaltung vor solchen Ergebnissen die Augen nicht verschlossen haben. Daß man trotzdem an Eigenwirtschaft und Halbbau festhielt, dürfte seine Gründe weniger im Hinblick auf die Getreideproduktion als auf die Viehhaltung gehabt haben. Man brauchte solche Höfe, um den Bedarf des erzbischöflichen Haushalts an Schweinen, Ochsen, Lämmern und Pferden wenigstens zu einem guten Teil aus der eigenen Aufzucht decken zu können. Die schon mehrfach zitierten Dienstanweisungen für die Kellner enthalten interessante Hinweise, unter denen vor allem der Nachdruck auffällt, mit dem man die Schafhaltung auszudehnen bemüht war¹³⁶⁾; vermutlich wollte man die weiten Ödflächen zur Produktion der begehrten Wolle nutzen. Bemerkenswert ist auch die Aufmerksamkeit, die man der Aufzucht der Pferde widmete – jenes so verletzlichen Verkehrsmittels, an dem im Spätmittelalter ein chronischer Mangel herrschte und für das entsprechend hohe Preise zu bezahlen waren. So wird z. B. der Kellner in Rheinbach angewiesen¹³⁷⁾, die in seinem Amt aufgezogenen jungen Pferde, wenn sie ein Jahr alt sind, zu zeichnen und in das niederrheinische Unterbruch führen zu lassen, und zwar – wie ein fürsorglicher Zusatz lautet – *mit eyne verstandigen knechte, die sij niet zo seer endrijve*.

133) HStAD Kurköln II 2710, Bl. 41a–42b.

134) Vgl. Anm. 117.

135) G. ROTTHOFF (Bearb.), Urkundenbuch der Stadt und des Amtes Uerdingen, 1968, Nr. 312.

136) HStAD Hs. L V 2, S. 23, 40f., 45, 47, 51, 54, 59 u. ö.

137) Ebd., S. 43.

Alles in allem genommen mögen diese Maßnahmen zur Intensivierung der Eigenwirtschaft, wenn sie erfolgreich waren, bestenfalls Geldausgaben für einige Malter Korn sowie etliche Dutzend Schweine und Ochsen eingespart haben; eine nennenswerte Vermehrung der *redditus mense episcopalis* waren sie schon deshalb nicht, weil der Anteil der Domanialeinkünfte am Gesamtaufkommen der *mensa* so gering war, daß Veränderungen in diesem Bereich kaum zu Buche schlugen.

V.

Zum Schluß sei noch die Frage erörtert, inwiefern sich in den Verhältnissen des 14./15. Jahrhunderts noch die Strukturen der alten Villikationen erhalten haben bzw. welche Faktoren erkennbar sind, die zur Veränderung oder gar Auflösung dieser Strukturen geführt haben. Wir müssen uns allerdings bewußt sein, daß wir dabei in besonderem Maße der Gefahr eines Zirkelschlusses ausgesetzt sind, insofern die ursprünglichen Verhältnisse vielfach erst aus den späteren Gegebenheiten rekonstruiert sind und das Kriterium, mit dem das Frühere vom Späteren gesondert wird, vielleicht nicht mehr als eine unbewiesene Theorie oder ein wissenschaftliches Vorurteil ist. Als Beispiele greifen wir die Ämter Lechenich, Rheinberg und Hovestadt heraus. Lechenich ist schon in den frühesten Besitzlisten als erzbischöfliche *curtis* bezeugt, auch der Hof Rheinberg gehörte zum Altbesitz der *ecclesia Coloniensis* wenigstens seit dem Ende des 11. Jahrhunderts, das Amt Hovestadt ist der seit dem 14. Jahrhundert gebräuchliche Name für das Soester Schultheißenamt, d. h. jenen Teil der erzbischöflichen Villikation Soest, der durch die städtische Entwicklung von Soest nicht völlig zerstört worden ist. Ein erzbischöflicher Hof in Soest ist zwar noch im 14. Jahrhundert bezeugt¹³⁸⁾, doch war er damals schon des längeren ohne wirtschaftliche Funktion, obwohl der Erzbischof in der Stadt noch grundherrliche Renten wie Mühlenabgaben, Hühner und Erbzinse von Ländereien bezog, die im 12. Jahrhundert kultiviert worden waren, aber offensichtlich nicht mehr in die Villikation integriert worden sind¹³⁹⁾. Das *officium villicationis Susaciensis* bestand nach Ausweis des Urbars des Marschalls Johann von Plettenberg vom Beginn des 14. Jahrhunderts aus vier *curtes principales, que dicuntur sedelhoven*. Von ihnen war der Hof Oestinghausen mit 600 Morgen der bei weitem größte; zu ihm gehörten 30 abhängige Hofesstellen, mit denen es aber seine besondere Bewandnis hatte. Denn der Marschall bemerkt: *Sed opidani Susatienses de hac curte habent plures mansos alienatos ab eadem et nullum volunt facere ius curie de illis mansis nec in heredatione et petitione danda, vectura vel aliis servitiis, que proprii homines de mansis curtis solent facere*¹⁴⁰⁾. Es gibt kaum ein anderes Quellenzeugnis, das den Zusammenstoß von

138) REK VI, Nr. 249.

139) ChronDtStädte 24, 1895, S. CLIII–CLVII; SEIBERTZ, Urkundenbuch I (wie Anm. 42), S. 619–626. Vgl. dazu REK II, Nr. 841, 1006, 1098 mit ChronDtStädte 24, S. XXf.; J. MILZ, Der Erzbischof von Köln als Stadtherr von Soest im 12. und 13. Jahrhundert, in: SoestZ 79, 1966, bes. S. 30–34.

140) SEIBERTZ, Urkundenbuch I (wie Anm. 42), Nr. 370, S. 453f.

Bürgerrecht und Hofesrecht eindrucksvoller demonstriert: die *opidani* waren nicht mehr bereit, die Rolle der *proprii homines*, der Eigenleute, zu spielen; wobei anzumerken ist, daß nicht nur bürgerliche Eigenmächtigkeit, sondern auch herrschaftliche Privilegierung – etwa in Form einer Aufhebung oder Beschränkung der Kurmutpflicht¹⁴¹⁾ für die ursprünglich hofhörigen *opidani* – zu dieser Situation beigetragen hat. Das blieb natürlich nicht ohne finanzielle Konsequenzen. 1306/07 betrug die *certi redditus* aus der ganzen Soester Villikation 189 mr., welche *dantur castrensibus et infeodatis*¹⁴²⁾. Die Kristallisationskerne der neuen politisch-sozialen Ordnung, Stadt und Burg, hatten die alte grundherrschaftliche Organisation de facto aufgelöst. Was blieb, waren einige Renteneinkünfte, die 1449 insgesamt 145 Gulden betrug¹⁴³⁾.

Etwas günstiger lagen die Verhältnisse in Lechenich, weil die Stadtentwicklung hier nicht gleichsam *sponte sua*, sondern durch die planende Initiative der Erzbischöfe in Gang gesetzt worden ist¹⁴⁴⁾. Allerdings hatte der Erzbischof hier seine grundherrlichen Rechte mit anderen Grundherren, allen voran dem Kölner Apostelnstift, zu teilen. Sein Grundbesitz war gering; 1669 betrug er 195 Morgen gegenüber 657 des Domkapitels und 6694 des übrigen Klerus¹⁴⁵⁾. Der Burghof in Lechenich, der ehemalige Haupthof, war um die Mitte des 15. Jahrhunderts ca. 170 Morgen groß¹⁴⁶⁾. Die Höhe der einkommenden Renten¹⁴⁷⁾ freilich – 130 ml. Weizen, 670 ml. Roggen, 310 ml. Gerste, 168 ml. Hafer und 93 mr. – läßt noch ein wenig von der Ausdehnung der ehemaligen Villikation ahnen. Nach dem »Liber iurium« wurden diese Einkünfte im übrigen gemeindeweise abgerechnet – ein Zeichen dafür, daß sich schon frühzeitig nach Auflösung der kölnischen Grundherrschaft andere ländliche Ordnungsformen etabliert hatten. Trotz seiner schwachen grundherrlichen Position hat der Erzbischof aber vergleichsweise mühelos und rasch aufgrund gerichtsherrlicher Rechte die Landesherrschaft durchsetzen können¹⁴⁸⁾, im Gegensatz etwa zu Bacharach, wo ihm eine fast konkurrenzlose grundherrliche und richterliche Stellung nicht zur Landesherrschaft verholfen hat, weil er zum einen die Vogtei nicht in seine Hand bekam, und weil er – das ist entscheidend – dort nicht die nötigen Machtmittel besaß, sich durchzusetzen¹⁴⁹⁾. In Lechenich dagegen hatte er spätestens seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts seine *curia* in ein *castrum* umgewandelt¹⁵⁰⁾.

141) Vgl. etwa REK III, Nr. 2813 (Lechenich), Nr. 3419 (Rheinberg); REK V, Nr. 1266 (Kempen).

142) SEIBERTZ, Urkundenbuch I (wie Anm. 42), Nr. 370, S. 454.

143) HANSEN, Soester Fehde (wie Anm. 93), Nr. 452f.

144) K. FLINK, Bemerkungen zur Entstehung und Topographie der Stadt Lechenich im Mittelalter, in: Festschr. M. Zender, II, 1972, S. 1104–1116; Rhein. Städteatlas I 1, 1972.

145) BINTERIM-MOOREN (wie Anm. 19), S. 409; G. KLIESING, Die Säkularisation in den kurkölnischen Ämtern Bonn, Brühl, Hardt, Lechenich und Zülpich, 1932, S. 16.

146) HStAD Kurköln II 1117; die Angabe gilt für 1664, dürfte aber ungefähr auch auf die Zeit von 1450 zutreffen.

147) HStAD Kurköln, Kart. 3, S. 271.

148) REK II, Nr. 1165 u. 1237.

149) DROEGE, Verfassung und Wirtschaft (wie Anm. 15), S. 166 ff.; F. J. WAGNER, Stadt Bacharach und die Samtgemeinde der Viertäler, in: JbGKulturMittelrh 6/7, 1955, S. 43–93.

150) FLINK, Lechenich (wie Anm. 144), S. 1104.

Am besten scheinen sich bei den von uns gewählten Beispielen noch die alten Verhältnisse in Rheinberg konserviert zu haben, obwohl auch hier die ursprüngliche Situation durch die Gründung des Zisterzienserklosters Kamp auf Rheinberger Hofesland tiefgreifend verändert worden ist¹⁵¹). Außerdem geben die erhaltenen Zinsregister von 1393 und 1436¹⁵²) mit ihren verschiedenen Gruppen von Zinspflichtigen, denen unterschiedliche Fälligkeitstermine entsprechen, zu erkennen, daß hier Teilungs- und Kombinationsprozesse verlaufen sein müssen, deren Ursache und Zeitpunkt im dunkeln bleiben. Immerhin lassen sich in den 163 Pflichtigen *in deme Bocholt*, die von ihren Gütern – darunter sogenannte *integri mansi* von 30 bis 40 Morgen Größe – Geldzins, Holzhafer, Vogthafer und Hühner zahlten, unschwer die abhängigen Hofesstellen der alten erzbischöflichen *curia* in Rheinberg erkennen; vereinzelt waren diese Besitzungen auch mit kleineren Kornzehnten belastet, wahrscheinlich grund- bzw. landesherrlichen Neubruchzehnten. Den 163 Pflichtigen des Jahres 1436 hatten im Jahre 1393 im übrigen noch 151 Pflichtige entsprochen. Wir haben damit genaue Zahlen für den Zersplitterungsprozeß des Grundbesitzes während eines halben Jahrhunderts. Verlängern wir diesen Prozeß zeitlich nach rückwärts, dann wird deutlich, wie sehr gerade dieses Phänomen zum Zerfall der Grundherrschaft beigetragen hat, sowohl in Richtung auf eine tatsächliche Ertragsminderung infolge zu geringer Betriebsgrößen als auch in Richtung auf eine zunehmende Unübersichtlichkeit der Besitz- und Rechtsverhältnisse. Gegen beides haben die Erzbischöfe anzugehen versucht. So wird um 1450 dem Kellner von Poppelsdorf mit lapidarer Eindringlichkeit befohlen: *Item unsen hoff zu Kestenich* [das ist der zweite große erzbischöfliche Hof in Bonn] *wirt versplissen; den sall hey weder indincgen ind zo unsen besten bringen*¹⁵³). Und allen Kellnern wird ausnahmslos eingeschärft, *unse zynse, pechte ind gulde ... in [zu] vordern ... ind davan eyn register [zu] machen, so dat uns dye nyet verduystert noch verdonckelt enwerden*¹⁵⁴).

Bei den *bona circum Berckam* des Registers von 1436, zumeist kleineren Ackerparzellen, von denen vereinzelt Zins, in der Regel aber Getreideabgaben eingezogen wurden, die im »Liber iurium« als Zehntabgaben charakterisiert sind¹⁵⁵), dürfte es sich um altes Salland des Haupthofes handeln, das von der Zehntzahlung an den eigentlichen Zehntherrn, die Abtei Kamp, befreit war. Der Haupthof selbst – der um 1450 als *ziendhove gelegen bynnen Berck* erscheint – umfaßte damals noch 96 Morgen Ackerland und wurde zur Halbscheid bebaut¹⁵⁶). Die in den dortigen Zinsregistern und Rechnungen erscheinenden *bona et redditus* in Menzelen und Issum rührten nicht aus dem Hof in Rheinberg, sondern aus der 1327 für das Erzstift angekauften Vogtei Menzelen her¹⁵⁷). Die beiden erzbischöflichen Höfe in Menzelen waren

151) REK II, Nr. 193; vgl. M. Dicks, Die Abtei Camp, 1913, S. 30–42.

152) Siehe Anm. 32.

153) HStAD Hs. L V 2, S. 90.

154) Ebd., S. 24.

155) HStAD Kurköln, Kart. 3, S. 301.

156) Ebd., S. 301f.

157) REK IV, Nr. 1696.

nach Leibgewinnrecht zu zwei Händen gegen ein Drittel des Ertrages ausgetan¹⁵⁸⁾. Die Vergabe nach Leibgewinn scheint auch sonst üblich gewesen zu sein, denn die Rechnung von 1421/22 verzeichnet Einnahmen an Leibgewinnsgeldern von 102 mr. gegenüber 34 mr. an Kurmeden¹⁵⁹⁾. Der Leibgewinn zu zwei oder drei Händen war im übrigen die einzige im Spätmittelalter am Niederrhein entwickelte Rechtsform der Landvergabe, mit deren Hilfe es den Grundherren gelungen ist, das für sie unergiebig gewordene erstarrte Rentensystem noch einmal zu ihren Gunsten aufzulockern, insofern sie bei jedem Handwechsel die Gewinnelder einstreichen und damit die für sie fatalen Folgen des Erbrechts der Grundholden wenigstens mildern konnten. Sehr viel brachte das insgesamt freilich nicht. Im »Liber iurium« sind an Gewinn geldern im Amt Rheinberg 100 Gulden veranschlagt, allein die Verpachtung der dortigen Rheinfischerei ergab aber schon 148 Gulden¹⁶⁰⁾. Überhaupt waren es nicht die Domanialeinkünfte – erheblich geringer als etwa im Amt Lechenich –, die Rheinberg für den Erzbischof so wertvoll machten. Von Bedeutung waren für ihn vielmehr die auf dem Grund und Boden des erzbischöflichen Hofes gebaute Stadt als nördliche Bastion des Kölner Erzstifts und ergiebige Steuerquelle sowie der dortige Rheinzoll.

In der zusammenfassenden Rückschau wird man den Leistungen der Kölner Erzbischöfe des Mittelalters hinsichtlich der Vermehrung und der durch die politisch-ökonomischen Entwicklungen erzwungenen Umstrukturierung ihrer Mensaleinkünfte die Anerkennung nicht versagen können. Der Zerfall und die Schrumpfung der aus einem vom Mittelrhein bis in den Hellwegraum reichenden System von Haupthöfen bestehenden erzbischöflichen Großgrundherrschaft ist spätestens im 12. Jahrhundert manifest. An diesem Prozeß sind die Bischöfe nicht unschuldig. Noch im Hochmittelalter haben sie beträchtliche Teile des Mensalgutes Klöstern und Stiften zugewandt, was zwar ihren frommen Sinn ehrt, aber wohl schon bei den Zeitgenossen auf Kritik gestoßen ist¹⁶¹⁾. Zumindest ebenso große Verluste sind durch Verlehnungen eingetreten. Auch daran ist bereits zeitgenössische Kritik geübt worden¹⁶²⁾ – wohl nicht ganz zu Recht. Denn wie sonst hätten sie sich jene »militia« beschaffen können, die sie brauchten, um die ihnen aufgebürdeten fürstlich-weltlichen Aufgaben wahrzunehmen¹⁶³⁾. Andererseits schmälerten solche Notwendigkeiten die *mensa episcopalis* nicht unwesentlich, deren Einkünfte durch den um diese Zeit sich vollziehenden Übergang der klassischen Villikationsverfassung zur Rentengrundherrschaft ohnehin immer dürftiger wurden. Die Erstarrung der Villikationsverfassung hatte aber nicht nur finanzielle Konsequenzen; sie hörte zugleich auf, das tragende Element der politisch-sozialen Organisation des alltäglichen Lebens

158) HStAD Kurköln II 2842 I, Bl. 33b.

159) HStAD Kurköln II 2840 [unpaginiert].

160) HStAD Kurköln, Kart. 3, S. 302.

161) REK I, Nr. 1060.

162) REK II, Nr. 559 = DF. I. 59; vgl. METZ, Servitium (wie Anm. 3), S. 95.

163) OEDIGER, Bistum Köln (wie Anm. 9), S. 186 ff.

zu sein. Neue Ordnungsformen des Zusammenlebens entwickelten sich, die Stadt, die Gemeinde und – beides übergreifend – die fürstliche *terra*; sie stellten an den bischöflichen *dominus* neue und größere Anforderungen. Es öffnete sich eine Schere zwischen den abnehmenden Erträgen der aus sich auflösenden Villikationen bestehenden *mensa episcopalis* einerseits und den finanziellen Mehrleistungen andererseits, die die Formierung eines neuen *ordo politicus* über der zerfallenden Grundherrschaftsverfassung erforderten. Die Anlage von Burgen und die Befestigung von Städten, von denen die territoriale Distriktbildung ausging, verschlangen enorme Summen; ebenso die zahllosen Fehden, die die Erzbischöfe im Verlaufe dieses Territorialisierungsprozesses mit den Inhabern konkurrierender Rechte und Ansprüche zu führen hatten. Es ist den Erzbischöfen gelungen, die versiegenden *redditus mense episcopalis* durch den Erwerb äußerst gewinnbringender Regalrechte – vor allem von Zöllen – und durch Steuern aufzufüllen und den modernen Geldbedürfnissen anzupassen. Daß sie ihre grundherrlichen Besitzrechte und Einkünfte dabei nicht ganz aus den Augen verloren und auch um deren Vermehrung bemüht blieben, spricht für ihren häuslicheren Sinn. Sie dürften sich aber kaum der Täuschung hingegeben haben, dadurch zu einer nennenswerten Aufstockung der Mensaleinnahmen zu kommen. Dem standen nicht nur allgemeine Gründe wie die hörigenfreundliche Rechtsentwicklung der Grundherrschaft, der Menschenmangel und das dadurch bedingte hohe Lohnniveau im Spätmittelalter entgegen. Es gab auch spezifische verwaltungstechnische Schwierigkeiten, die zum einen in der Ausdehnung und Zerrissenheit der *ecclesia Coloniensis* lagen, zum anderen darin gründeten, daß die lokale Wirtschaftsverwaltung nicht nach ihren eigenen Bedingungen konstruiert, sondern in die politische Administration eingepaßt war. Dabei kam die eigentliche Domänenverwaltung mit ihren zahlreichen Detailproblemen und ihrer zeitraubenden Kleinigkeitskrämerei gegenüber den politischen Aufgaben wie Landespolizei, Gerichtsbarkeit und Landesverteidigung gewiß zu kurz. Das gilt nicht allein für die Zeit des ausgehenden 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als der Amtmann sich auch um die *redditus episcopi* kümmern mußte, sondern auch für die spätere Zeit, als sich die Position des lokalen Wirtschaftsbeamten, des Kellners, so gefestigt hatte, daß er mit Aufgaben betraut wurde, die wie die Sorge um Dorfbefestigungen und Anlage von Landwehren¹⁶⁴⁾ um einiges über die bloße Besitz- und Einkünfteverwaltung hinausgingen.

Mit Recht also legten die Erzbischöfe den größten Nachdruck nicht auf ihre Domanialeinnahmen, sondern – wie von Erzbischof Wilhelm von Gennep berichtet – auf die *theolonea* und *exactiones*. Immerhin ist es ihnen gelungen, durch Bezollung und Besteuerung die *mensa episcopalis* so zu bereichern, daß sie fähig blieb, den kölnischen Territorialstaat des späten Mittelalters finanziell zu tragen. Erst an der Wende zur Neuzeit erwies sie sich als eine zu schmale finanzielle Basis für die sich aufbauenden neuen Dimensionen des modernen Staates.

164) Vgl. etwa HStAD Hs. L V 2, S. 62, 83, 91, 94.